



BDI

Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.

KPMG

iW

Position | Steuerpolitik | Standortfaktor Steuern

Wettbewerb der Steuersysteme

Wie Deutschland im internationalen Vergleich hinterherhinkt



Publikation

<https://bdi.eu/publikation/news/wettbewerb-der-steuersysteme>



*Einfach den QR-Code mit dem
Smartphone oder Tablet einscannen
und die digitale Version öffnen.*

Rückenwind durch gute Steuerpolitik

Wettbewerbsfähige steuerliche Rahmenbedingungen sind ein wesentlicher Standortfaktor für die Wirtschaft

Steuerliche Rahmenbedingungen sind für die deutschen Unternehmen ein zentraler Standortfaktor. Eine Wirtschaft, die Wohlstand für die Menschen sichert und ihnen Perspektiven eröffnet, braucht Investitions- und Innovationsanreize, eine angemessene Arbeitnehmerbesteuerung, effiziente Steuerverfahren und kooperative Prüfungen. Dies sind zentrale Faktoren, die einen starken Wirtschaftsstandort ausmachen.

Im internationalen Vergleich sind andere Länder einen großen Schritt voraus

Im internationalen Vergleich liegt Deutschland bei der Höhe der Steuerbelastung der Unternehmen seit Jahren an der Spitze. Dabei geht es jedoch nicht nur um die Höhe des Steuersatzes: Andere Staaten punkten auch mit einem Unternehmensteuerrecht, das deutlich attraktiver ist als in Deutschland. Wichtige Wettbewerber setzen deutliche Investitionsanreize und gewähren hohe Subventionen. Im Vergleich mit anderen wesentlichen Industriestaaten und internationalen Wettbewerbern zeigt sich, dass Deutschland bei einer Vielzahl von Faktoren nicht mithalten kann und hinterherhinkt.

Zeit für eine aktive steuerliche Standortpolitik zur Stärkung der Wirtschaft

Die deutsche Wirtschaft braucht jetzt Rückenwind durch eine Steuerpolitik, die den Standort Deutschland stärkt. Das Wachstumschancengesetz ist nur ein erster Schritt zur Verbesserung der Unternehmensteuern. Damit die deutschen Unternehmen im internationalen Standortwettbewerb wettbewerbsfähig bleiben, müssen weitere Schritte erfolgen. Neue Steuerbelastungen oder Steuererhöhungen sind Gift für die Wirtschaft. Stattdessen muss es jetzt darum gehen, durch strukturelle Verbesserungen und Steuerentlastungen industrielle Wertschöpfung, Beschäftigung und Wohlstand im Industrieland Deutschland zu erhalten.

”

Der internationale Vergleich zeigt: Deutschland braucht dringend wettbewerbsfähige steuerliche Rahmenbedingungen. Die deutsche Steuerpolitik muss nach Jahren des Stillstands in den Gestaltungsmodus wechseln.

Tanja Gönner

Hauptgeschäftsführerin und Mitglied des Präsidiums
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.



Editorial

Zukunftsorientierte finanz- und steuerpolitische Rahmenbedingungen sind die Voraussetzung für einen krisenfesten Wirtschaftsstandort Deutschland, der Wohlstand und Beschäftigung nachhaltig sicherstellt. Das aktuelle Wachstumschancengesetz ist ein wichtiger erster Schritt, um Investitionsanreize zu verbessern und einige Maßnahmen zur Modernisierung der Unternehmensteuern in Deutschland auf den Weg zu bringen.

Ein internationaler Vergleich mit wichtigen Industrieländern und Handelspartnern Deutschlands zeigt, dass Deutschland bei den Unternehmensteuern in wesentlichen Bereichen nicht wettbewerbsfähig ist. Der BDI verdeutlicht mit der vorliegenden Studie, dass andere Länder bei den steuerlichen Rahmenbedingungen Deutschland zum Teil mehr als einen Schritt voraus sind. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Höhe der Steuerbelastung, sondern auch hinsichtlich weiterer standortrelevanter Faktoren wie Abschreibungsbedingungen, der steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung, der Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens und der Dauer von Betriebsprüfungen.

Der Vergleich legt den Handlungsbedarf in ausgewählten Bereichen der Steuerpolitik in Deutschland offen. Deutschland ist gefordert, gute steuerliche Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu garantieren, damit diese die Folgen eines konjunkturellen Abschwungs, notwendige private Investitionen im Kampf gegen den Klimawandel und für die grüne und digitale Transformation der Wirtschaft bewältigen kann. Um die Konkurrenzfähigkeit Deutschlands sicherzustellen, müssen insbesondere das Ziel einer nominalen Steuerbelastung der Unternehmen von max. 25 Prozent angestrebt werden und weitere Schritte zur Reduzierung der hohen Erfüllungskosten der Wirtschaft erfolgen.

In der vorliegenden Broschüre ergibt sich aus einem internationalen Vergleich ein umfassendes Lagebild der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland. Darauf aufbauend schlägt der BDI wesentliche Maßnahmen vor und zeigt anhand von konkreten Vorschlägen auf, wo entscheidende Weichenstellungen notwendig sind. Es ist Zeit für weitere Schritte in der Steuerpolitik, um die deutsche Wirtschaft zu stärken.



Tanja Gönner

*Hauptgeschäftsführerin und Mitglied des Präsidiums
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.*

Inhalt

	<i>Editorial</i>	05
#01 —	<i>Steuersysteme im internationalen Vergleich</i>	08
#02 —	<i>Unternehmensteuern: Attraktiver Wirtschaftsstandort</i>	10
#03 —	<i>Investitionsanreize: Steuerliche Forschungsförderung und Investitionsprämie</i>	22
#04 —	<i>Internationales Steuerrecht: Mindeststeuer und Quellen- steuerverfahren</i>	25

#05 —	<i>Digitalisierung und KI im Steuerrecht: Effiziente Steuerverfahren</i>	30
#06 —	<i>Betriebsprüfung: Kooperative Prüfungsverfahren</i>	32
#07 —	<i>Arbeitnehmerbesteuerung: Steuer- belastung und mobiles Arbeiten</i>	34
#08 —	<i>Substanzsteuern: Vermögensbezogene Steuern</i>	40
#09 —	<i>Zusammenfassung</i>	42
	<i>Impressum</i>	46

A photograph of two cyclists racing on a winding asphalt road. The cyclist in the foreground is wearing a dark jersey and a black helmet, leaning forward in a racing position. The second cyclist is further back, wearing a blue and white jersey and a white helmet. The road curves to the right, marked with yellow lines. The background shows a hilly landscape with green vegetation under a clear sky. The image is partially covered by a pink gradient on the left side where the text is located.

#01

Steuersysteme im internationalen Vergleich

Steuerpolitik als Standortpolitik begreifen

Steuerpolitik als Standortpolitik

Nach Jahren der Krise und steuerpolitischem Stillstand ist die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands im globalen Vergleich gefährdet. Zugleich steht die Wirtschaft vor den Herausforderungen der notwendigen Klimatransformation, des Arbeits- und Fachkräftemangels, der schleppenden Digitalisierung und der nach wie vor hohen Inflation. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie der Industriestandort Deutschland erfolgreich und die deutschen Unternehmen international wettbewerbsfähig bleiben können.

Die aktuelle Relevanz dieser Frage zeigt sich auch an der im Herbst 2023 im Bundesministerium der Finanzen eingerichteten Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“, in der unter anderem Vereinfachungs- und Entbürokratisierungsansätze im Unternehmensteuerrecht sondiert und Verbesserungen im Steuervollzug diskutiert werden. Anlässlich der aktuellen Diskussionen möchte sich der BDI in die Debatten rund um mögliche Ansätze und Chancen für das nationale deutsche Steuerrecht einbringen.

Steuerpolitik ist zunehmend Standortpolitik, wie ein Vergleich von Standortfaktoren zeigt. Im letzten IW-Standortindex aus dem Jahr 2021 findet sich der Standort Deutschland hinsichtlich der untersuchten Kostenkategorien im Bereich der Unternehmenssteuern auf Rang 35 von 45 untersuchten Ländern und im Bereich der Einkommensteuer auf Rang 17 von 30 OECD-Ländern. Auch die in der Untersuchung betrachteten Bürotrickkennziffern zur Anzahl der Steuerzahlungen und zum Zeitaufwand für die Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen stechen negativ hervor.¹ Die Vereinigten Staaten haben uns mit dem Inflation Reduction Act (IRA) jüngst vorgemacht, wie die umfangreiche Förderung von klimafreundlichen Technologien und Infrastruktur aussehen kann. Deutschland hingegen liegt vor allem in den Bereichen „Steuern“, „Arbeitskosten“, „Produktivität, Humankapital“, „Energie“ und „Regulierung“ weit hinter den anderen Wirtschaftsstandorten zurück.

Best Practices in anderen Ländern

Mit der vorliegenden Broschüre möchte der BDI einen Vergleich von zentralen steuerlichen Standortfaktoren ausgewählter, wichtiger Industrieländer und Handelspartner Deutschlands vornehmen und den Handlungsbedarf in Deutschland aufzeigen. Dazu gehören im Bereich der Unternehmenssteuern sowohl ein Blick auf die allgemeine ertragsteuerliche Belastung als auch ein Vergleich der unterschiedlichen Vorschriften etwa zu Abschreibungsbedingungen, der Verlustverrechnung oder dem Zinsabzug. Ferner widmet sich der Vergleich auch den Bestimmungen des Außensteuerrechts und den unterschiedlichen substanzbasierten Steuern. Für den Standort sind aus steuerlicher Sicht jedoch auch Forschungs-, Investitions- und Innovationsanreize, eine angemessene Arbeitnehmerbesteuerung zur Fachkräftegewinnung, digitale und effiziente Steuerverfahren sowie eine Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltungen und Steuerpflichtigen auf Augenhöhe von besonderer Bedeutung.

Im Rahmen des Vergleichs soll ein Blick auf „best practices“ anderer Länder in diesen Bereichen geworfen werden. Dazu zählen insbesondere die deutschen Nachbarstaaten sowie weitere Länder aus dem Kreis der G7- bzw. der OECD-Staaten. Rund 40 Prozent der deutschen Exporte gehen beispielsweise in die deutschen Nachbarstaaten, woraus sich die ökonomische Relevanz der angrenzenden Staaten ableitet.² Daneben sind die weiteren großen europäischen Staaten wie Italien, das Vereinigte Königreich sowie die Vereinigten Staaten und die Volksrepublik China von großer Relevanz. Der nachfolgende Vergleich legt den Handlungsbedarf in ausgewählten Bereichen der Steuerpolitik in Deutschland offen. Anhand eines internationalen Vergleichs und von konkreten Vorschlägen wird aufgezeigt, wo entscheidende Weichenstellungen notwendig sind.

Hinweise

Die Ausführungen zur deutschen Rechtslage und die entsprechenden Forderungen betreffen in der Regel sowohl Kapitalgesellschaften als auch Personengesellschaften. Beispielsweise gelten die Vorschriften zur steuerlichen Gewinnermittlung (Abschreibungsbedingungen, Verlustverrechnung, Zinsabzug) oder jene zur Forschungszulage und Investitionsprämie für Kapital- als auch Personengesellschaften gleichermaßen. Der Abschnitt zur Arbeitnehmerbesteuerung betrifft sowohl die Besteuerung der Einkünfte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als auch unternehmerische Einkünfte im Bereich der Personunternehmen.

Änderungen im deutschen Steuerrecht wurden – sofern nicht explizit anders angegeben – bis zum Stichtag 29. November 2023 berücksichtigt. Die Ausführungen zu den steuerrechtlichen Rahmenbedingungen in Drittstaaten sowie die Daten zu Steuersätzen und Steuereinnahmen spiegeln, sofern nicht explizit anders angegeben, den aktuellen Rechtsstand zum 31. Oktober 2023 wider.

Vor dem Hintergrund des Urteils des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 (2 BvF 1/22), wonach das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig ist, stehen aktuelle steuerpolitische Vorhaben plötzlich unter Vorbehalt. Die vorliegende Broschüre geht hinsichtlich aktuell laufender Gesetzgebungsverfahren (Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness – „Wachstumschancengesetz“) davon aus, dass diese gemäß den Plänen Stand 29. November 2023 beschlossen werden. Die entsprechenden Aspekte sind in der Broschüre mit einem * versehen.

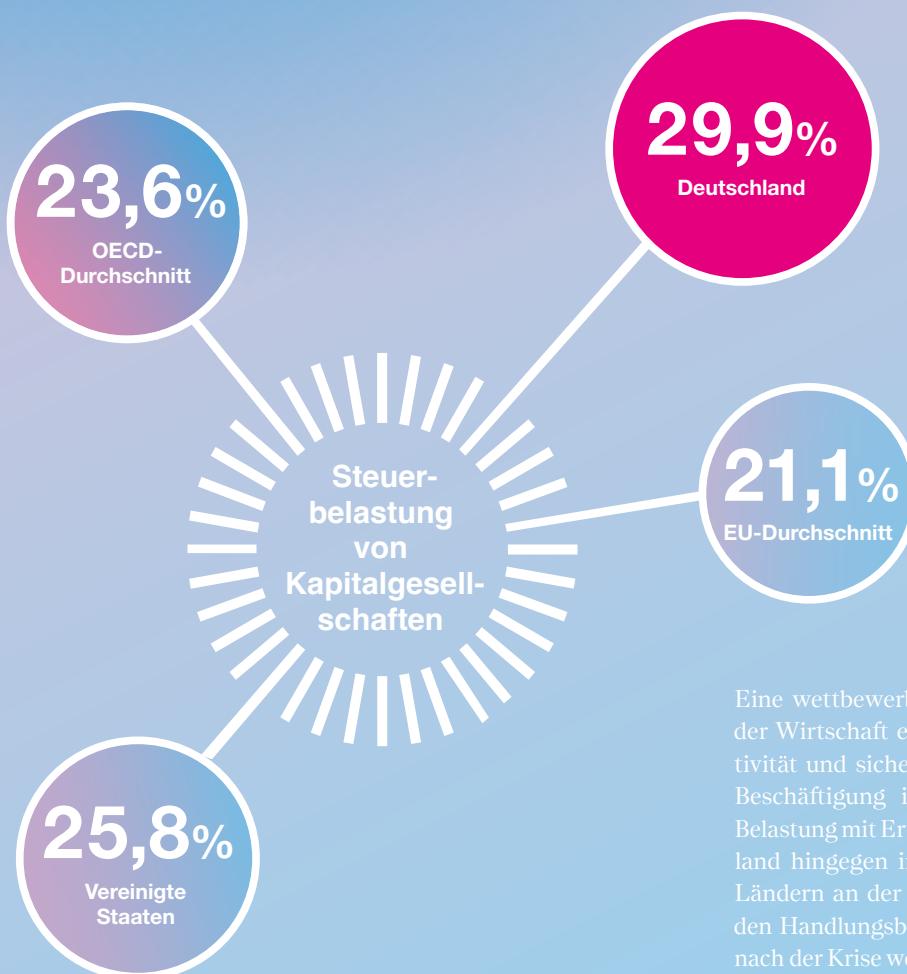
¹ Institut der deutschen Wirtschaft Köln, IW-Trends 3/2021, Standort Deutschland nach der Großen Koalition.

² Statistisches Bundesamt, 2023: Außenhandel, Rangfolge der Handelspartner im Außenhandel 2022

#02

Unternehmen- steuern: Attraktiver Wirtschaftsstandort

Unternehmensteuern auf ein international
wettbewerbsfähiges Niveau angleichen



Eine wettbewerbsfähige Steuerbelastung der Wirtschaft erhöht die Standortattraktivität und sichert Steuereinnahmen und Beschäftigung in Deutschland. Bei der Belastung mit Ertragsteuern steht Deutschland hingegen im Vergleich mit anderen Ländern an der Spitze (2022). Dies zeigt den Handlungsbedarf, damit Deutschland nach der Krise wettbewerbsfähig bleibt.

Ertragsbesteuerung

D Deutschland

Deutschland ist ein Höchststeuerland. Kapitalgesellschaften unterliegen einer nominalen Ertragsteuerbelastung von durchschnittlich 29,9 Prozent (in 2023). Diese ergibt sich durch die Körperschaftsteuer i. H. v. 15 Prozent und die Gewerbesteuer von durchschnittlich über 14 Prozent, die abhängig von einem lokalen Hebesatz jedoch auch höher ausfallen kann. Hinzu kommt noch der Solidaritätszuschlag mit 0,825 Prozent. Die Gewerbesteuer ist eine deutsche Sondersteuer für Gewerbebetriebe, die aufgrund einer gesonderten Bemessungsgrundlage mit umfangreichen Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie komplexer Zerlegungsvorschriften hohen bürokratischen Zusatzaufwand verursacht. Gewinne von Personengesellschaften unterliegen derzeit einer nominalen Ertragsteuerbelastung von bis zu 48 Prozent. Werden Gewinne jedoch im Unternehmen für künftige Investitionen einbehalten, so können diese mit einem niedrigeren Steuersatz (nominal rd. 28 %, effektiv bis zu rd. 36 %) begünstigt besteuert werden (sog. Thesaurierungsbegünstigung gem. § 34a EStG).³ Neben der reinen Steuerbelastung spielt der Bürokratie- und Befolgungsaufwand bei den Unternehmen eine große Rolle als Standortfaktor. Auch hier bestehen noch zahlreiche Möglichkeiten, durch Verbesserungen im Ertragsteuerrecht Konsistenz in der Besteuerung zu schaffen, Bürokratie abzubauen und Rechtssicherheit zu gewährleisten.⁴

Die durchschnittliche Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften in der Europäischen Union liegt bei lediglich 21,1 Prozent. In der Schweiz, Polen und der Tschechischen Republik liegt der nominale Ertragsteuersatz für Kapitalgesellschaften bei unter 20 Prozent. Die Körperschaftsteuer in Österreich beträgt 24 Prozent, ab dem Jahr 2024 beträgt der Satz 23 Prozent. Österreich hatte bis zum Jahr 1993 ebenfalls eine Gewerbesteuer, die abgeschafft und ab 1994 durch eine lohnsummenbasierte Kommunalsteuer ersetzt wurde. Die Steuerbelastung von Unternehmen in den Vereinigten Staaten sowie den deutschen Nachbarländern Frankreich, den Niederlanden und Belgien liegt vier Prozentpunkte unter dem deutschen Niveau und auch Kanada weist nur einen Unternehmensteuersatz von etwa 26 Prozent auf. Damit sind die Unternehmensteuern in Deutschland deutlich höher als in der meisten Vergleichsstaaten.

³ Ausführliche Informationen auf der Homepage des BDI: <https://bdi.eu/publikation/news/tax2025-reform-der-thesaurierungsbeguenstigung/>

⁴ Ausführliche Informationen auf der Homepage des BDI: <https://bdi.eu/publikation/news/vorschlaege-zur-vereinfachung-des-ertragsteuerrechts>

Abbildung 1: Vergleich der nominalen Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften (in den deutschen Nachbarstaaten sowie den G7-Staaten und im OECD- und EU-Durchschnitt; nominaler Körperschaftsteuersatz, Stand Dezember 2023)

Quelle: OECD Statutory corporate income tax rates, Datenabruf 13. Dezember 2023.
OECD- und EU-Durchschnitt (ungewichtet) als eigene Berechnung.

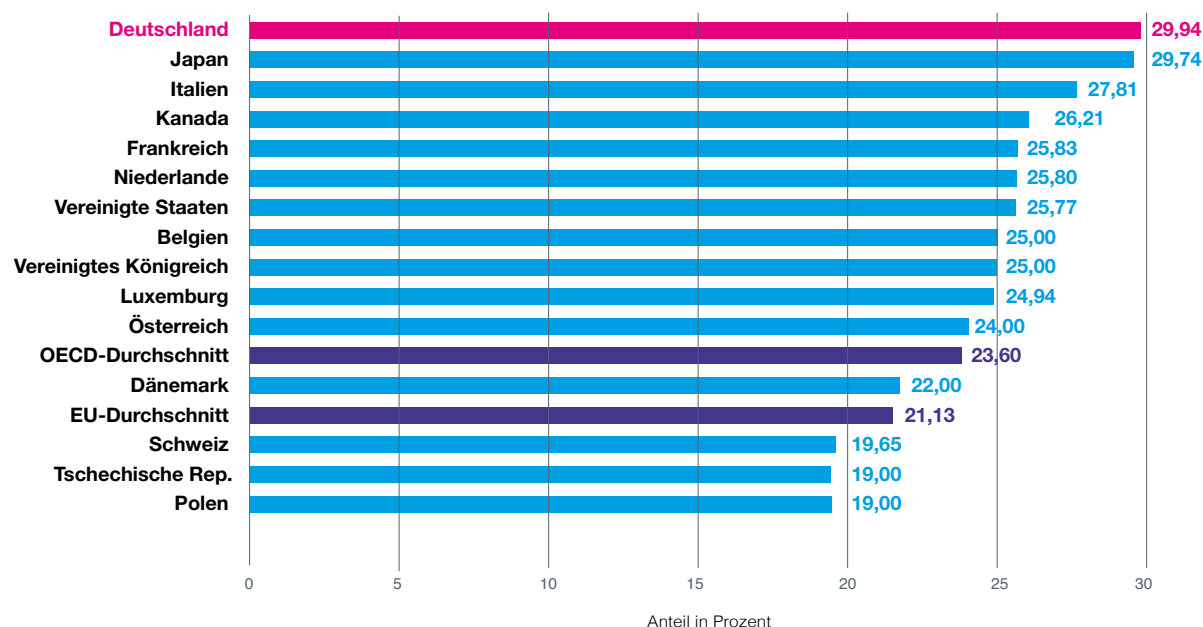
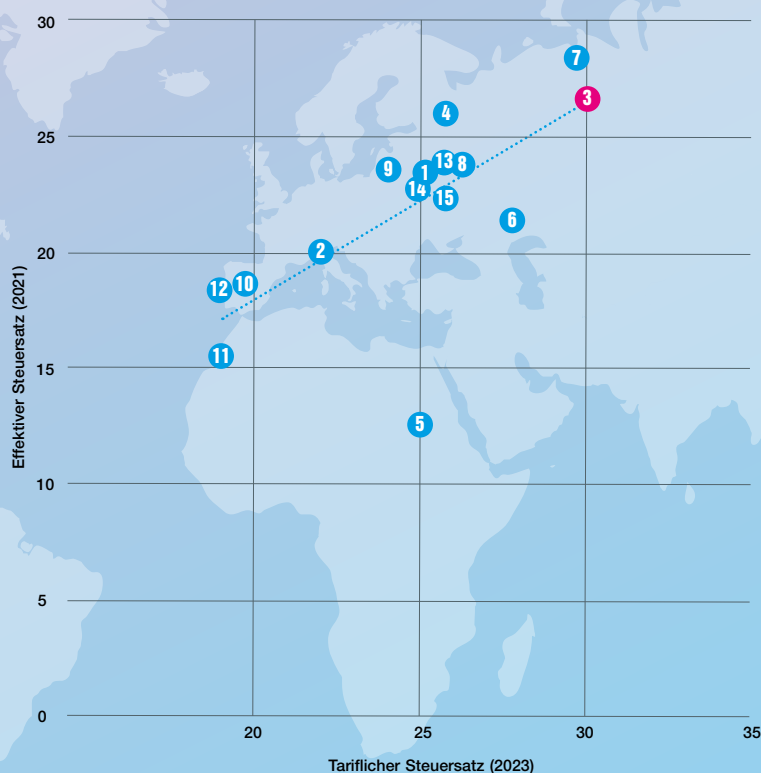


Abbildung 2: Vergleich nominale und effektive Steuersätze von Kapitalgesellschaften (für die G7-Staaten und Nachbarländer Deutschlands für 2023/2021 in Prozent)

Quellen: OECD; Institut der deutschen Wirtschaft.

1 Belgien	25,0	23,3	9 Österreich	24,0	23,5
2 Dänemark	22,0	20,0	10 Schweiz	19,7	18,6
3 Deutschland	29,9	26,6	11 Polen	19,0	15,5
4 Frankreich	25,8	25,9	12 Tschechische Republik	19,0	18,3
5 Vereinigtes Königreich	25,0	12,6	13 Niederlande	25,8	23,7
6 Italien	27,8	21,3	14 Luxemburg	24,9	23,2
7 Japan	29,7	28,4	15 USA	25,8	22,3
8 Kanada	26,2	23,8			

■ tariflicher Steuersatz (2023)
■ effektiver Steuersatz (2021)



Im Vergleich der betrachteten Länder zeigt sich, dass Deutschland nicht nur beim tariflichen, sondern auch beim effektiven Steuersatz zu den Hochsteuerländern zählt (Abb. 2). Dies stellt im internationalen Standortwettbewerb einen gewichtigen Nachteil dar. Der tarifliche (nominale) Steuersatz für Unternehmen hat eine wichtige Signalwirkung für die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit eines Landes. Von den OECD-Ländern weisen 2023 lediglich Portugal (31,5 Prozent) und Kolumbien (35,0 Prozent) einen höheren tariflichen Steuersatz auf als Deutschland. Die nominale Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften in Deutschland lag nach OECD-Angaben im Jahr 2023 als gewichteter Durchschnitt der Städte

und Gemeinden bei 29,9 Prozent. Damit liegt die durchschnittliche Steuerbelastung hierzulande mehr als sechs Prozentpunkte über dem Durchschnitt der OECD-Länder. Lokale Zuschläge wie in Deutschland die Gewerbesteuer sind dabei berücksichtigt.

Auch beim effektiven Steuersatz zählt Deutschland zur Spitzengruppe. Der effektive Steuersatz nach Berechnungen der OECD misst die marginale Belastung einer zukünftigen, hypothetischen Investition eines Unternehmens und betrug in Deutschland im Jahr 2021 nach Angaben der OECD 26,6 Prozent (für 2022 liegen noch keine Werte vor).

In Deutschland gibt es folglich keine fundamentalen Abweichungen zwischen tariflichem und effektivem Steuersatz. In Italien liegt der effektive Steuersatz dagegen verhältnismäßig niedrig, was ein Indiz für steuerliche Vergünstigungen oder Anreize ist.

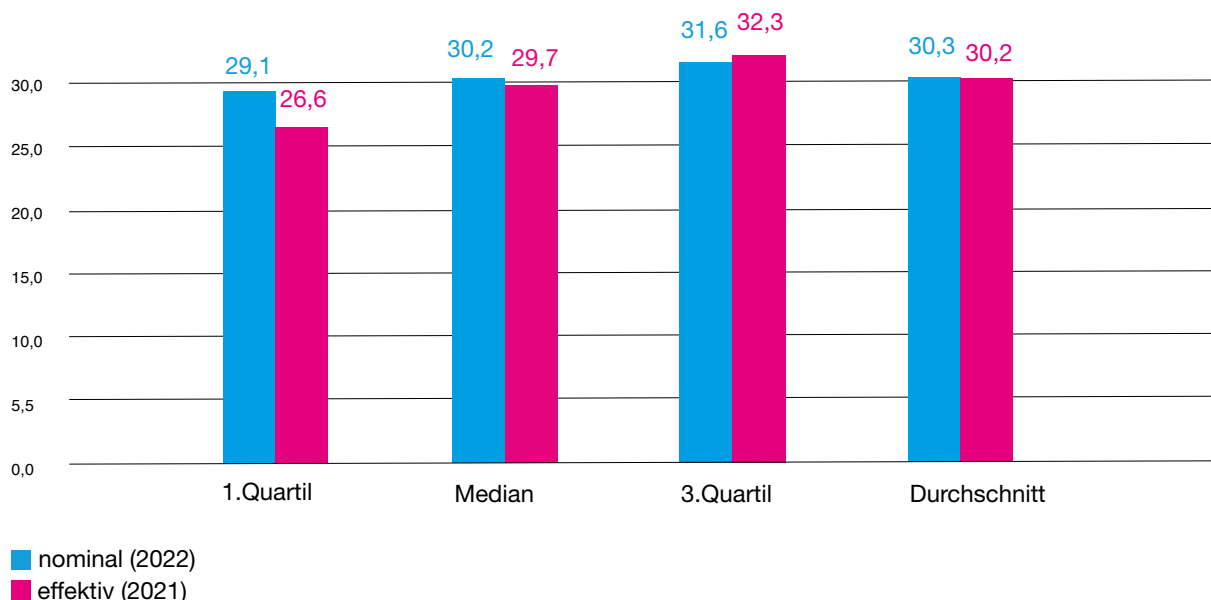
Dass die tatsächlich gezahlten Steuersätze in Deutschland nicht systematisch von den tariflich vorgesehenen Steuersätzen abweichen, belegt auch eine Auswertung von Handelsbilanzdaten der Unternehmen. Die Auswertung basiert auf einem Sample von rund 1.500 Kapitalgesellschaften, die nicht Teil eines Konzerns sind und dementsprechend einen Einzelabschluss vornehmen, so dass die Angaben zu gezahlten Steuern und der Gewinn nicht durch konzerninterne Transaktionen verzerrt sein können. Der effektiv gezahlte Steuersatz ergibt sich dabei in Abgrenzung zu der OECD-Definition (vgl. Abb. 2) als Anteil der gezahlten Ertragsteuern am handelsbilanziellen Gewinn vor Steuern.

Die Verteilung der Unternehmen nach der Höhe der effektiv gezahlten Steuerbelastung zeigt, dass die Werte sehr nahe an den nominalen Steuersätzen liegen. Die Hälfte der Unternehmen zahlte demzufolge im Jahr 2021 mehr als 29,7 Prozent Steuern auf ihre Gewinne (Abb. 3). Dieser Wert passt zur durchschnittlichen Unternehmensteuerbelastung in Deutschland. Gut ein Viertel der Kapitalgesellschaften in Deutschland zahlte im Jahr 2021 mehr als 32,3 Prozent (3. Quartil) und ein Viertel der Unternehmen zahlte weniger als 26,6 Prozent (1. Quartil).

Eine unterschiedliche Steuerbelastung der Unternehmen erklärt sich unmittelbar aus der lokal festgelegten Gewerbesteuer, die im Schnitt rund die Hälfte der Steuerbelastung ausmacht. In einem Viertel der Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnern liegt die nominale Gesamtsteuerbelastung bei maximal 29,1 Prozent. Der Median, also der Wert, den die Hälfte der Kommunen über- und die andere Hälfte unterschreitet, beträgt 30,2 Prozent. In 25 Prozent der Kommunen übersteigt die Steuerbelastung einen Wert von 31,6 Prozent. Der einfache Durchschnitt der betrachteten Kommunen beträgt 30,3 Prozent und liegt leicht oberhalb des gewichteten Durchschnitts nach Angaben der OECD (vgl. Abb. 1). Abweichungen zwischen Steuer- und Handelsbilanz können zudem im Einzelfall zu Unterschieden zwischen der nominalen und der effektiven Steuerbelastung führen, die offenbar im Aggregat jedoch nicht gravierend sind. Denn die nach Kommunen aufgeschlüsselte tarifliche Steuerbelastung unterscheidet sich lediglich geringfügig von den effektiven Steuersätzen. Die Systematik in der Darstellung von nominalem und effektivem Steuersatz weicht dahingehend ab, dass für die nominale Steuerbelastung der ungewichtete Durchschnitt der Kommunen betrachtet wird und nicht der nach Anzahl der Unternehmen in einer Kommune gewichtete Steuersatz. Für den effektiven Steuersatz wird dagegen die Anzahl der Unternehmen ungeachtet des Standorts herangezogen.

Abbildung 3: Verteilung der effektiven und nominalen Steuerbelastung in Prozent (für Kapitalgesellschaften in Deutschland, effektiv: Gesamtsteuerbelastung als Anteil am Handelsgewinn)

Quellen: Bureau van Dijk; Institut der deutschen Wirtschaft.

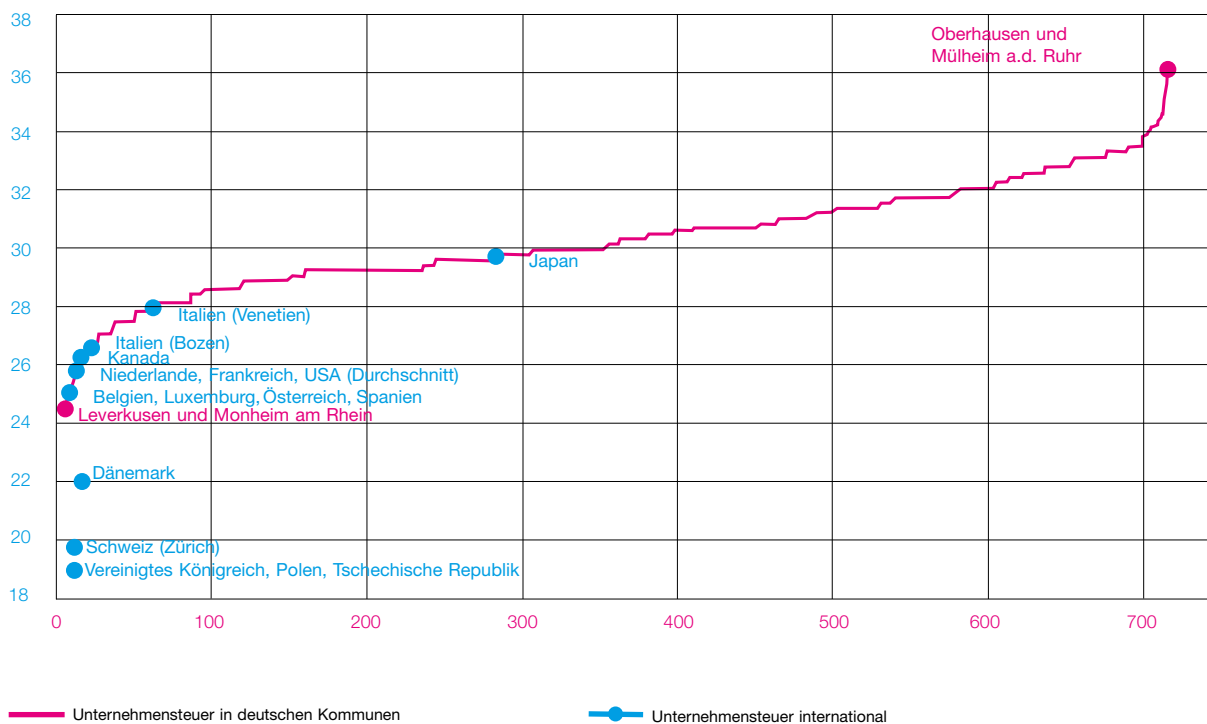


Der Effekt der lokalen Hebesätze bei der Gewerbesteuer auf die Gesamtsteuerbelastung ist bemerkenswert. In kaum einem anderen Land ist ein lokaler Zuschlag bei der Unternehmensbesteuerung so gewichtig wie in Deutschland. Dabei gibt es auch in anderen Ländern wie Italien, den Vereinigten Staaten oder der Schweiz regionale oder lokale Unterschiede. Die Gewerbesteuer macht insgesamt knapp die Hälfte der Ertragsteuerbelastung von Kapitalgesellschaften in Deutschland aus. In der Schweiz ist der Anteil des lokalen Zuschlags an der Gesamtsteuerbelastung zwar noch höher, die Steuerbelastung für die Unternehmen ist allerdings insgesamt deutlich geringer. So ist die Gewerbesteuer dafür verantwortlich, dass die Steuerbelastung in Deutschland regional sehr unterschiedlich ausfällt. Je nach Kommune beträgt die Gewerbesteuer zwischen sieben Prozent und 21 Prozent der steuerlichen Bemessungsgrundlage. Diese Heterogenität bleibt unbeachtet, sofern ausschließlich auf nationale Durchschnittswerte abgestellt wird (vgl. Abb. 2). Eine nach der tariflichen Steuerbelastung

aufsteigende Aufschlüsselung der 700 Städte und Gemeinden in Deutschland mit mehr als 20.000 Einwohnern zeigt, dass die nominale Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften im Jahr 2022 zwischen 24,6 Prozent und 36,1 Prozent lag (vgl. Abb. 4). Während Städte wie Leverkusen und Monheim am Rhein auch im internationalen Wettbewerb mithalten können, gilt dies für Städte wie Oberhausen und Mülheim an der Ruhr keineswegs.

Abbildung 4: Vergleich der Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften in den deutschen Kommunen mit den Nachbarländern / G7-Staaten (700 deutsche Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnern; Werte für das Jahr 2022 in Prozent)**

Quellen: DIHK; OECD; Institut der deutschen Wirtschaft.



** In der Grafik beträgt der nominale Steuersatz für das Vereinigte Königreich 19%, da die Erhöhung auf 25% erst zum 1. April 2023 stattgefunden hat.

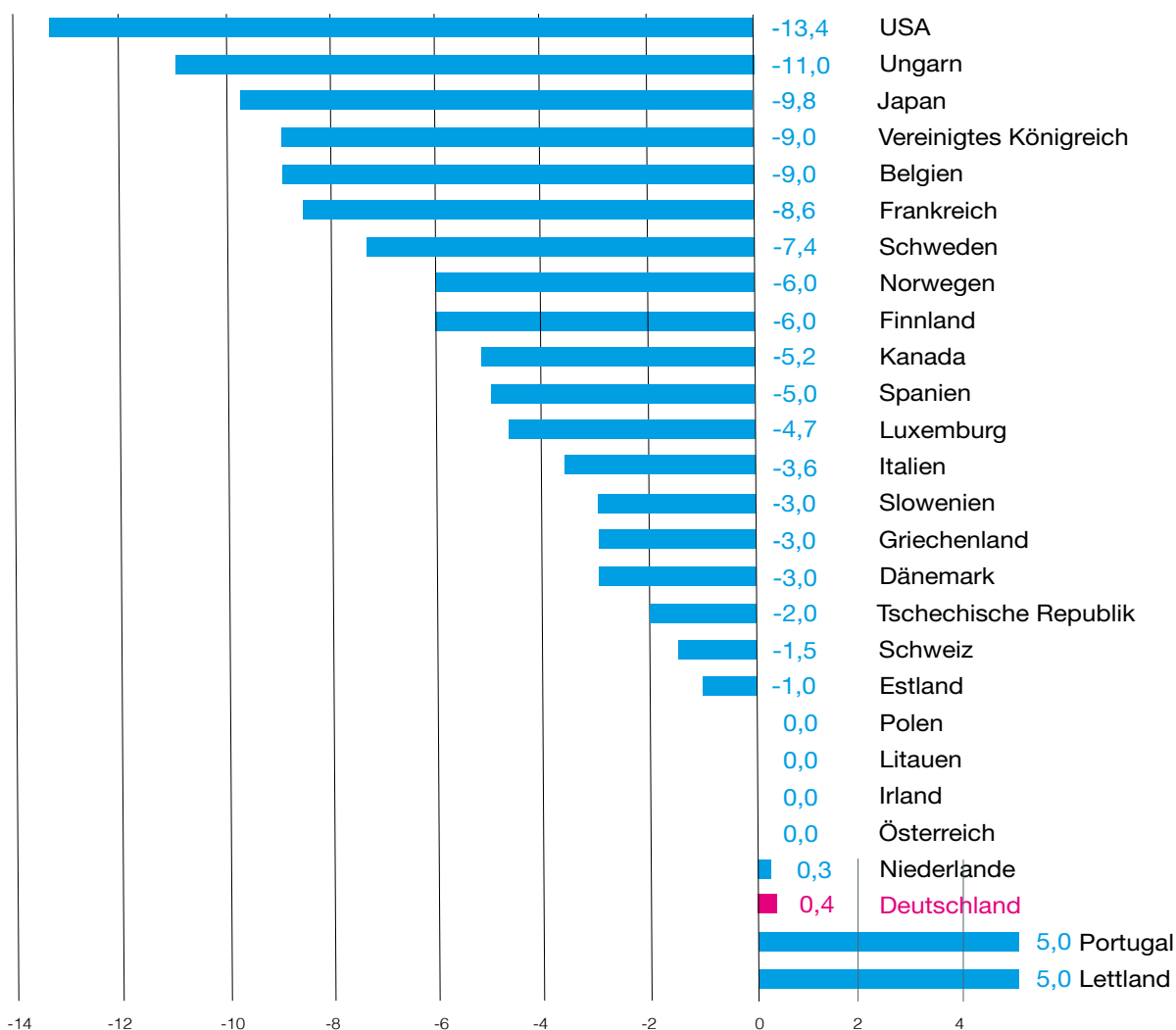
Die schwache Wettbewerbsposition Deutschlands ist nicht zuletzt eine Folge unterlassener Steuerreformen in den vergangenen 15 Jahren. Letztmals erfolgte eine substantielle Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen in Deutschland im Jahr 2008. Die Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 Prozent auf 15 Prozent trug damals zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen bei. Gleichzeitig wurde die Gewerbesteuerermesszahl von fünf Prozent auf den heutigen Wert von 3,5 Prozent gesenkt, allerdings konnte die Gewerbesteuer mit der Reform nicht mehr als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. In Summe sank die Steuerbelastung um durchschnittlich rund 9 Prozentpunkte von 38,4 Prozent auf 29,4 Prozent. Das Wachstumschancengesetz im Jahr 2023 enthält ledig-

lich einzelne Investitionsanreize und kleine Verbesserungen der Unternehmensteuern, führt aber zu keiner Senkung der Steuerbelastung der Unternehmen.

Seit dem Jahr 2008 ist die Belastung als Folge kommunaler Hebesatzerhöhungen bei der Gewerbesteuer im Durchschnitt um 0,4 Prozentpunkte wieder gestiegen (Abb. 5). Der Solidaritätszuschlag wird – anders als vielfach versprochen – unvermindert erhoben. In vielen anderen Ländern hat die Politik derweil die Steuersätze dagegen teilweise kräftig gesenkt. Das Vereinigte Königreich hat den Körperschaftsteuersatz allerdings zum 1. April 2023 von 19 Prozent auf 25 Prozent erhöht und damit einen Teil der vorherigen Senkung revidiert.

Abbildung 5: Veränderung der nominalen Steuersätze von 2008 bis 2022 (in Prozentpunkten für OECD-Länder)

Quellen: OECD; Institut der deutschen Wirtschaft.

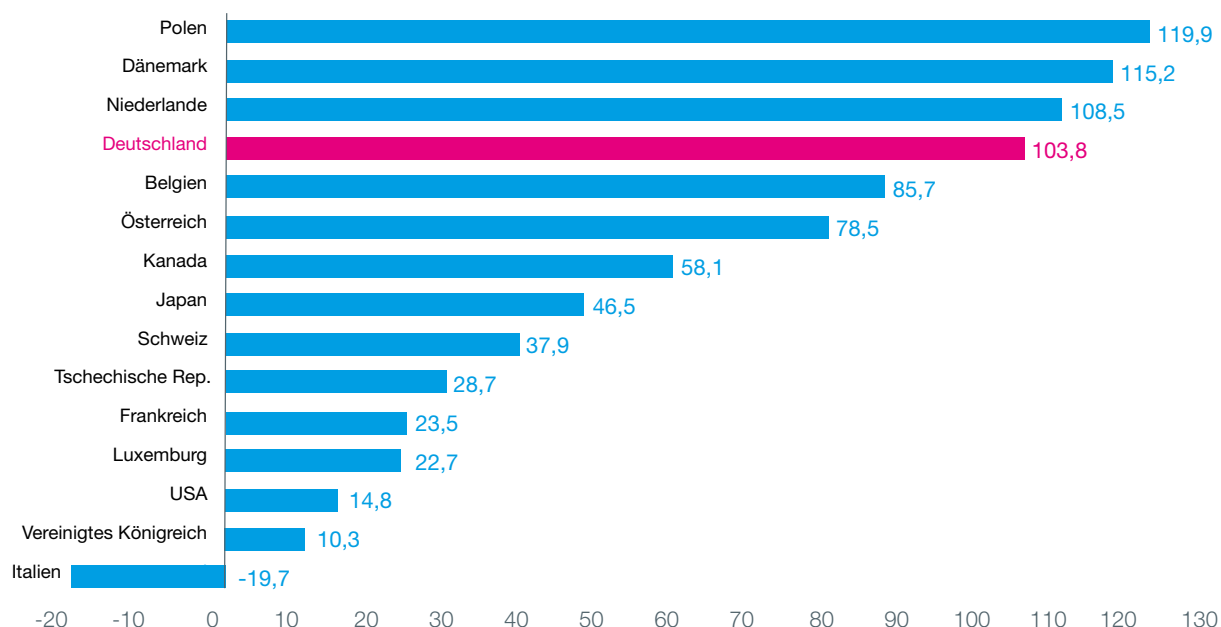


Vor diesem Hintergrund ist es wenig überraschend, dass das Aufkommen aus den Unternehmensteuern in Deutschland in den vergangenen Jahren relativ stark gestiegen ist (Abb. 6). Die indexierte Zeitreihe von 2010 bis 2021 zeigt, dass die Unternehmensteuereinnahmen in Deutschland real stärker gestiegen sind als in den meisten anderen großen Industrieländern wie den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich oder Italien.

Die Abgrenzung des Unternehmensteueraufkommens der OECD bezieht sich auf die Steuerzahlungen von Kapitalgesellschaften. Für die Inflation wurde der Consumer Price Index (CPI) nach Angaben der OECD herangezogen. Dabei beinhaltet das Unternehmensteueraufkommen die Körperschaftsteuer sowie die anteilige Gewerbesteuer und Kapitalertragsteuer der Kapitalgesellschaften.

Abbildung 6: Entwicklung des realen Unternehmensteueraufkommens von 2010 bis 2021 (Prozentuale Veränderung in den G7-Staaten und Nachbarländern Deutschlands)

Quellen: OECD; Institut der deutschen Wirtschaft.



BDI-FORDERUNGEN

- Senkung der Steuerbelastung von Unternehmen auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau von maximal 25 Prozent
- Entlastung von einbehaltenen Gewinnen bei Personenunternehmen: Anpassung des Nachversteuerungssatzes bei der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG)
- Einheitliche Unternehmensbesteuerung durch eine Reform der Gewerbesteuer und Integration in die Einkommensteuer
- Zumindest Anrechnung ausländischer Steuern auf die Gewerbesteuer und Verlustrücktrag bei der Gewerbesteuer anerkennen
- Beseitigung von systematischen Mängeln des Unternehmensteuerrechts

Abschreibungsbedingungen

D Deutschland

Das deutsche Steuerrecht sieht für Wirtschaftsgüter eine lineare Abschreibung (AfA) in Abhängigkeit der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vor. Eine degressive AfA war anlässlich der Corona-Pandemie befristet bis Ende 2022 möglich und sollte mit dem Wachstumschancengesetz für Wirtschaftsgüter wieder eingeführt werden, die nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Januar 2025 angeschafft oder hergestellt werden.

Eine Sofortabschreibung ist lediglich bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) bis zu 800 Euro möglich. Darüber hinaus können digitale Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben werden. Wirtschaftsgüter mit einem Wert von bis zu 1.000 Euro können als Sammelposten innerhalb von fünf Jahren abgeschrieben werden. Die Regelungen zu den GWG und Sammelposten sollten mit dem Wachstumschancengesetz verbessert werden.

Kleine und mittlere Betriebe und damit vor allem Personenunternehmen haben zudem die Möglichkeit, für bewegliche Wirtschaftsgüter eine Sonderabschreibung von 20 Prozent vorzunehmen.

Die Vereinigten Staaten haben durch den Tax Cuts & Jobs Act aus dem Jahr 2017 eine bis 2022 mögliche Bonusabschreibung auf „qualifiziertes Anlagevermögen“ in Höhe von 100 Prozent ermöglicht. Der Begriff des „qualifizierten Anlagevermögens“ in Amerika ist dabei sehr weit gefasst und umfasst neben digitalen Wirtschaftsgütern eine Bandbreite von abnutzbarem Anlagevermögen wie Fahrzeuge, Maschinen und Produktionsanlagen. Die Bonusabschreibung in den Vereinigten Staaten läuft ab 2022 bis 2026 gestaffelt aus und verringert sich jährlich um 20 Prozent. Sie kann damit ab 2027 nicht mehr angewandt werden⁵. Österreich lässt bereits im Jahr der Anschaffung eine Abschreibung für zwölf Monate zu, sofern das Wirtschaftsgut länger als sechs Monate in Betrieb war. Auch hat Österreich für alle Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft wurden, die degressive Abschreibung (bis zu 30 %) wieder eingeführt. Amtliche Abschreibungstabellen gibt es in Österreich nicht.

In der Schweiz hat die Finanzverwaltung im Jahr 1995 ein Merkblatt zu Abschreibungssätzen herausgegeben⁶. Dem Steuerpflichtigen steht dabei ein Wahlrecht zwischen degressiver und linearer Abschreibung zu. Zum Beispiel können Kraftfahrzeuge („Motorfahrzeuge aller Art“) mit einem AfA-Satz von 40 Prozent degressiv bzw. 20 Prozent

linear abgeschrieben werden. Gleiches gilt für „Datenverarbeitungsanlagen (Hardware und Software)“.

Auch Frankreich kennt sowohl die degressive als auch lineare Abschreibung, wobei mindestens die lineare Abschreibung zur Anwendung kommen muss. Die Niederlande erlauben geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungskosten unter 450 Euro) im Jahr der Anschaffung in vollem Umfang aufwandswirksam abzuschreiben.

Polen lässt ebenfalls zu, dass geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Anschaffungswert von 10.000 PLN im Jahr der Anschaffung in vollem Umfang aufwandswirksam abgeschrieben werden. Grundsätzlich gilt in Polen die lineare Abschreibung.

Das Vereinigte Königreich erlaubt die degressive Abschreibung für Maschinen und Anlagen sowie für Know-how und Patente. Bei Patenten bspw. beträgt der Abschreibungssatz 25 Prozent. Für bestimmte Anschaffungen gab und gibt es zeitlich begrenzte Möglichkeiten, 100 Prozent der Abschreibung im ersten Jahr vorzunehmen (z.B. für umweltfreundliche und energiesparende Anlagen und Maschinen bis 1. April 2020; Anlagen und Maschinen für Gastankstellen bis 31. März 2021; Ladestationen für Elektrofahrzeuge, verlängert bis zum 31. März 2025 für die Körperschaftsteuer bzw. 5. April 2025 für die Einkommensteuer). Der Finance Act 2021 hat ermöglicht, eine Erstjahresabschreibung in Höhe von 130 Prozent für Investitionen in Maschinen und Anlagen zwischen dem 1. April 2021 und dem 31. März 2023 durchzuführen (sonst 18 Prozent). Für andere anrechenbare Vermögenswerte gab es eine 50-prozentige Abschreibungsmöglichkeit.

BDI-FORDERUNGEN

- Dauerhafte Einführung der degressiven AfA, um langfristige Investitionsanreize und Rechtssicherheit zu schaffen
- Sicherstellung eines Gleichlaufs bei der degressiven AfA mit handelsrechtlichen Bestimmungen

⁵ Additional First Year Depreciation Deduction (Bonus) – FAQ | Internal Revenue Service, aufgerufen am 19. Mai 2023.

⁶ Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung.

Verlustverrechnung

D Deutschland

Grundsätzlich können in Deutschland Verluste, die in derselben Periode nicht mit Gewinnen verrechnet werden, zunächst in Höhe von einer Mio. Euro als Verlustrücktrag in die vorangegangenen zwei Veranlagungszeiträume zurückgetragen werden. In den Veranlagungszeiträumen 2020 bis 2023 wurde der Verlustrücktrag krisenbedingt zunächst auf fünf Mio. Euro und danach auf zehn Mio. Euro erhöht. Das Wachstumschancengesetz sah zuletzt eine dauerhafte Ausweitung des Verlustrücktrags auf die vorangegangenen drei Jahre vor sowie die Beibehaltung des maximalen Verlustrücktrags in Höhe von zehn Mio. Euro bis 2025, ab dem Veranlagungszeitraum 2026 in Höhe von fünf Mio. Euro vor. Darüber hinaus ist ein Verlustvortrag zeitlich unbegrenzt möglich, jedoch begrenzt auf max. einer Mio. Euro pro Jahr sowie max. 60 Prozent des übersteigenden Gewinns (sog. Mindestbesteuerung). Das Wachstumschancengesetz sah die Senkung der Mindestbesteuerung von 40 auf 25 Prozent für die Veranlagungszeitraum 2024 bis 2027 vor. Ob eine verbesserte Verlustverrechnung einer Einigung im Vermittlungsausschuss zum Wachstumschancengesetz Stand hält, ist zum aktuellen Zeitpunkt fraglich.

Im Folgenden wird im Überblick dargestellt, wie die in den Vergleich einbezogenen Länder eine Verlustnutzung für Unternehmen regeln (auf Sonderregeln im Rahmen der Covid-Pandemie wird nicht eingegangen). Dabei zeigt sich, dass insbesondere große Volkswirtschaften wie die Vereinigten Staaten und Kanada Unternehmen eine schnelle Verrechnung von Gewinnen und Verlusten erlauben:

Die Vereinigten Staaten ermöglichen Unternehmen seit einigen Jahren keinen Verlustrücktrag (dies gilt für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2017 begonnen haben), allerdings können Verluste zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Es existiert eine Mindestbesteuerung, die es erlaubt, 80 Prozent der Gewinne mit Verlustvorträgen zu verrechnen. Eine steuerliche Besonderheit der Vereinigten Staaten ist, dass im Rahmen der sogenannten Check-the-box-regulation Verluste einer entsprechenden Tochtergesellschaft auf Ebene des Gesellschafters mit Gewinnen verrechnet werden dürfen. Die Verrechnung laufender Gewinne und Verluste innerhalb einer tax group ist ebenfalls möglich. Kanada hingegen beschränkt zwar den Verlustvortrag zeitlich auf 20 Jahre (dies gilt für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2005 enden), gewährt im Gegenzug allerdings die Möglichkeit, Verluste bis zu drei Jahre zurückzutragen. Eine Mindestbesteuerung kennt Kanada nicht.

Österreich lässt ebenfalls den zeitlich unbegrenzten Vortrag von Verlusten zu, kennt hingegen keinen Verlustrück-

trag. Österreich hat bereits mit Wirkung für Veranlagungszeiträume ab 2001 eine Mindestbesteuerung eingeführt, wonach Verlustvorträge mit 75 Prozent des laufenden Gewinns verrechnet werden dürfen. In bestimmten Fällen, insbesondere bei Reorganisationen oder Unternehmenskäufen, kann die Mindestbesteuerung entfallen und eine 100-prozentige Verrechnung von Verlustvorträgen mit Gewinnen möglich sein.

Die Schweiz beschränkt den Verlustvortrag zeitlich auf sieben Jahre und lässt grundsätzlich keinen Verlustrücktrag zu (Ausnahme ist der Kanton Thurgau). Eine Mindestbesteuerung kennt die Schweiz hingegen nicht. Erzielt ein in der Schweiz ansässiges Unternehmen Verluste in einer ausländischen Betriebsstätte sind diese unter bestimmten Voraussetzungen mit in der Schweiz anfallenden Gewinnen verrechenbar. In Frankreich sind Verluste zeitlich unbegrenzt vortragsfähig und es ist ein Verlustrücktrag von einem Jahr möglich. Auch Frankreich verfügt über eine Mindestbesteuerung, die greift, wenn der mit Verlusten zu verrechnende Gewinn den Betrag von einer Mio. Euro übersteigt. Gewinne, die diesen Betrag übersteigen, dürfen nur noch zu 50 Prozent mit Verlusten verrechnet werden. Eine ähnliche Regelung wie Frankreich sehen auch die Niederlande vor. Auch in den Niederlanden dürfen Verluste zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Und auch hier greifen dieselben Regelungen zur Mindestbesteuerung wie in Frankreich. Darüber hinaus ist es in den Niederlanden allerdings möglich, Verluste ein Jahr zurückzutragen. Polen beschränkt den Verlustvortrag grundsätzlich zeitlich auf fünf Jahre und lässt keinen Verlustrücktrag zu. Auch in Polen gilt eine Mindestbesteuerung, die die Verrechnung von Gewinnen mit Verlusten, die einen Betrag von fünf Mio. PLN übersteigen, auf 50 Prozent beschränkt.

Zeitlich unbegrenzt dürfen Verluste im Vereinigten Königreich vorgetragen werden. Auch kennt das Vereinigte Königreich grundsätzlich die Möglichkeit, Verluste um zwölf Monate zurückzutragen. Laufende Gewinne dürfen mit Verlustvorträgen bis zu fünf Mio. GBP in voller Höhe verrechnet werden, darüber hinaus zu 50 Prozent.

BDI-FORDERUNGEN

- Ausweitung der Möglichkeit des Verlustrücktrags auf mindestens fünf Jahre
- Vollumfängliche Nutzung des Verlustvortrags und Abschaffung der Mindestbesteuerung
- Zumindest temporäre Aussetzung der Mindestbesteuerung und danach Fortführung mit einem erhöhten Sockelbetrag von mindestens zehn Mio. Euro und einem geringeren zu versteuernden Anteil

”

Steuerpolitisch hinkt Deutschland anderen Industriestaaten hinterher und landet im Vergleich oft nur im Mittelfeld. Das gilt auch für das Beispiel Verlustverrechnung. Gerade in Krisenzeiten zeigt sich: Deutschland muss dringend nachlegen, um zu seinen Wettbewerbern aufzuschließen.

Prof. Dr. Christian Kaeser

Global Head of Tax, Siemens AG



Zinsabzug

D Deutschland

Der Abzug von Fremdfinanzierungsaufwendungen wird in Deutschland durch die Zinsschranke begrenzt, d.h. Zinsaufwendungen dürfen von den Unternehmen nur im Rahmen der Zinsschranke abgezogen werden (max. 30 % des Gewinns vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen). Ein gegebenenfalls verbleibender Zinsaufwand darf nur als Zinsvortrag ins Folgejahr vorgetragen werden. Zur Entlastung von kleinen und mittleren Betrieben sowie von konzern-typischen Finanzierungsstrukturen beinhaltet die Zinsschranke drei Verschonungsregeln:

1. eine Freigrenze des Zinssaldos i.H.v. 3 Mio. Euro,
2. eine Konzernklausel, sodass Unternehmen von der Zinsschranke ausgeschlossen werden, wenn sie nicht oder nur bis zu 25 Prozent zu einem Konzern gehören und keine ausländische Betriebsstätte haben,
3. einen Eigenkapitalquotenvergleich mit dem Konzern (sog. Escape-Klausel).

Im Gegensatz dazu dürfen fiktive Eigenkapitalkosten in Deutschland grundsätzlich nicht abgezogen werden. Diese Nichtabzugsfähigkeit stellt ein Investitionshemmnis in das eigene Unternehmen dar und kann gerade in Zeiten steigender Zinsen zu ausbleibenden, aber dringend notwendigen Investitionen führen.

Im Ländervergleich zeigt sich, dass einige EU-Mitgliedsstaaten Deutschland gefolgt sind und Regelungen eingeführt haben, die durchaus mit der deutschen Zinsschranke vergleichbar sind (z.B. Österreich und Frankreich). Allerdings stehen dem große Volkswirtschaften (wie z.B. das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten) oder auch die Schweiz gegenüber, die solche Regelungen nicht implementiert haben.

Österreich hat zum 1. Januar 2021 eine Zinsschrankenregelung nach dem Vorbild der ATAD eingeführt. Zinsaufwendungen, die die Zinserträge übersteigen, können nur bis zu einer Höhe von 30 Prozent des EBITDA abgezogen werden. Die Zinsschranke ist in folgenden Fällen nicht anwendbar:

- Netto-Zinsaufwendungen bis zu einem Betrag von drei Mio. Euro dürfen in jedem Fall abgezogen werden (sog. Freibetrag).
- Die Regelung gilt nicht für Unternehmen, die nicht Mitglied einer sogenannten tax group sind, die keine verbundenen Unternehmen sind und keine Betriebsstätten im Ausland haben.

- Die Regelung ist ebenfalls nicht anwendbar für Unternehmen, die einem Konzern angehören, die Eigenkapitalquote des Unternehmens aber gleich oder höher ist als die konsolidierte Eigenkapitalquote des Konzerns.
- Zinszahlungen bis zum Jahr 2025, welche auf vor dem 17. Juni 2021 geschlossenen Verträgen beruhen, fallen ebenfalls nicht unter diese Regelung.

Frankreich hat zum 1. Januar 2019 eine Zinsschrankenregelung eingeführt, die die Abziehbarkeit der Nettozinsaufwendungen auf den höheren des folgenden Betrages beschränkt:

- Drei Mio. Euro oder 30 Prozent des bereinigten steuerpflichtigen Gewinns (d.h. des steuerpflichtigen Gewinns vor Abzug von Nettozinsaufwendungen, Abschreibungen und Amortisationen).
- Nicht abzugsfähige Zinsen können ohne zeitliche Begrenzung vorgetragen werden.
- Nicht genutzte Abzugsmöglichkeiten können fünf Jahre vorgetragen werden.

Frankreich kennt eine Escape-Klausel, die Folgendes regelt: Wenn die Eigenkapitalquote des Unternehmens gleich oder höher als die des Konzerns ist (d.h., wenn die Differenz zwischen beiden nicht mehr als zwei Prozentpunkte beträgt) zu dem das Unternehmen gehört, dürfen 75 Prozent der Nettozinsen, die die Schwellenwerte von drei Mio. Euro bzw. 30 Prozent überschreiten, weiterhin abgezogen werden. Der nicht abzugsfähige Teil der Zinsen (d.h. die 25 % der Nettozinsen, die die Schwellenwerte überschreiten) kann ohne zeitliche Begrenzung vorgetragen werden. Eine vergleichbare Regelung gibt es auch für Unternehmen außerhalb eines Konzernverbunds. Auch die Niederlande haben zum 1. Januar 2019 neue Regelungen zur Begrenzung des Zinsabzugs i.R.d. ATAD-Umsetzung eingeführt. Demnach ist der Abzug der Nettozinsaufwendungen auf 20 Prozent (bis 2022 30 %) des in der Steuerbilanz ermittelten EBITDAs begrenzt, wobei eine Mio. Euro an Zinsaufwendungen unbegrenzt abzugsfähig ist. Übersteigende Zinsaufwendungen, die in dem betreffenden Veranlagungszeitraum nicht abgezogen werden können, dürfen ohne zeitliche Begrenzung vorgetragen werden. Bereits zum 1. Januar 2018 dürfen in Polen Zinsaufwendungen nur noch bis zu 30 Prozent des steuerlichen EBITDAs abgezogen werden. Auch Polen folgt mit dieser Regelung der ATAD. Abweichend von diesem Grundsatz gilt die Begrenzung auf 30 Prozent des EBITDA nicht, wenn die Nettozinsaufwendungen drei Mio. PLN nicht übersteigen. Zinsaufwendungen, die in einem Jahr nicht abzugsfähig sind, können auf die nächsten fünf Jahre übertragen werden.

Das Vereinigte Königreich hat zum 1. April 2017 die Abziehbarkeit von Zinsaufwendungen auf 30 Prozent des steuerlichen EBITDA begrenzt. Dabei gilt eine De-Mimis-Regel für Konzerne/Gruppen, deren Nettozinsaufwendungen zwei Mio. GBP nicht übersteigen. Auch das Vereinigte Königreich kennt eine Escape-Klausel.

Die Schweiz regelt die Abziehbarkeit von Zinsaufwendungen über Unterkapitalisierungsregeln. Soweit Zinsen für „verdecktes Eigenkapital“ gezahlt werden, sind diese nicht abzugsfähig. Der Begriff „verdecktes Eigenkapital“ bezeichnet Fremdkapital, das den wirtschaftlichen Charakter von Eigenkapital hat, d.h. Fremdkapital, das unter denselben Bedingungen nicht von Dritten gewährt worden wäre. Entscheidend für die Qualifikation von Fremdkapital sind daher die finanziellen Möglichkeiten eines Unternehmens in jedem Einzelfall. Ein Darlehen hat nur den Charakter von Eigenkapital, wenn es (a) von Gesellschaftern oder nahestehenden Personen gewährt wird und (b) aufgrund der Unsicherheit der Rückzahlung des Darlehens aufgrund subjektiver (Willen der beteiligten Parteien) oder objektiver (finanzielle Situation) Faktoren dem Geschäftsrisiko oder der Gewinnmarge des Unternehmens ausgesetzt ist. Es gilt der Grundsatz, dass die Unterscheidung zwischen Fremdkapital und verdecktem Eigenkapital darin besteht, ob ein unabhängiger Dritter unter den spezifischen Umständen ein Darlehen gewähren würde oder nicht.

Weder in den Vereinigten Staaten noch in Kanada gibt es Regelungen, die mit der deutschen Zinsschrankenregelung vergleichbar sind. Vielmehr gelten in beiden Ländern Unterkapitalisierungsregelungen, die die Abziehbarkeit von Zinsaufwendungen beschränken. Kanada gibt hierbei ein Berechnungsschema vor, die Vereinigten Staaten hingegen nicht.

BDI-FORDERUNGEN

- **Reform der Anti-Tax Avoidance-Directive (ATAD) auf EU-Ebene, um die Zinsschranke abzuschaffen oder zumindest zu entschärfen**
 - Umwandlung der Freigrenze in einen Freibetrag
 - Möglichkeit der Bildung eines EBITDA-Vortrags auch in Jahren, in denen ein Unternehmen nicht unter die Zinsschrankenregelungen fällt (d.h., wenn die Zinserträge die Zinsaufwendungen übersteigen)
 - Unschädlichkeit des Zinsvortrags für die Nutzung der Escape-Regelungen
- **Abzugsfähigkeit von fiktiven Eigenkapitalkosten**

#03

Investitionsanreize: Steuerliche Forschungs- förderung und Investitionsprämie

Steuerliche Anreize für Forschung
und Entwicklung verbessern

Deutschland

In Deutschland können mit der zum 1. Januar 2020 eingeführten Forschungszulage Löhne und Gehälter für bestimmte Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie Anschaffungs- und Herstellungskosten der in einem begünstigten F&E-Vorhaben verwendeten, abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter mit bis zu 25 Prozent (KMU 35 %) gefördert werden. Die Höchstbemessungsgrenze liegt bei zwölf Mio. Euro. Die Forschungszulage ist für Unternehmen bzw. Konzerne somit auf maximal drei Mio. Euro (KMU 4,2 Mio. Euro) jährlich begrenzt, die mit der Körperschaftsteuer der Kapitalgesellschaften oder der Einkommensteuer der Personenunternehmen verrechnet wird.* Dabei wird sowohl innerbetriebliche Forschung, ausgelagerte Forschungstätigkeit im Rahmen eines F&E-Auftrages an ein anderes Unternehmen sowie Forschungskooperation zwischen Unternehmen gefördert. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind begünstigt, soweit sie einer oder mehreren der Kategorien Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zuzuordnen sind.

Bei der Auftragsforschung werden 70 Prozent* der abzugsfähigen externen F&E-Aufwendungen gefördert. Berücksichtigt werden sowohl Subaufträge bzw. Auftragsforschung an andere Unternehmen oder Forschungseinrichtungen.

Mit dem Wachstumschancengesetz sollte die im Koalitionsvertrag angekündigte „Superabschreibung“ als Investitionsprämie eingeführt werden. Hiernach sollten die Unternehmen eine 15-prozentige Prämie für die Anschaffung oder Herstellung von den im Gesetz aufgeführten förderfähigen Wirtschaftsgütern erhalten. Dabei sollten vier Anträge mit einer maximalen Fördersumme von 200 Mio. Euro für Wirtschaftsgüter gestellt werden können, die zwischen 2024 und 2029 angeschafft oder hergestellt werden.

Steuerliche Anreizsysteme für Forschung und Entwicklung (F&E) setzen entweder an den F&E-Aufwendungen (F&E-Input) und/oder an den Erträgen aus der Verwertung von F&E-Aktivitäten (F&E-Output) an. Am F&E-Input orientierte steuerliche Förderinstrumente lassen sich wiederum in eine Reduzierung der Bemessungsgrundlage durch einen erweiterten Betriebsausgabenabzug („Super-Abschreibung“) oder in eine Steuergutschrift („tax credit“) unterscheiden.

Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass eine Reihe von Staaten eine steuerliche Förderung des F&E-Inputs vorsehen. Diese Förderung erfolgt neben einer Begünstigung der Bemessungsgrundlage vor allem über Steuergutschriften. Die wesentlichsten Unterschiede liegen in der

Definition begünstigter F&E-Aufwendungen und F&E-Aktivitäten, der Höhe der Förderung sowie der Erstattungsoptionen und der teilweise differenzierten Behandlung von KMU und Nicht-KMU.

Insbesondere im Vergleich mit seinen Nachbarländern ist Deutschland mit der derzeitigen Forschungszulage nicht wettbewerbsfähig. So ist der Fördersatz mit 25 Prozent im internationalen Vergleich deutlich geringer als das weitestgehend übliche Niveau von zumindest 30 Prozent. Das Gleiche gilt für die vergleichsweise enge steuerliche Bemessungsgrundlage. Erschwerend kommt hinzu, dass sich Deutschland mit einem äußerst komplexen Antragsverfahren zusätzlich im Weg steht.

Frankreich bietet eine Forschungsförderung für wissenschaftliche und technische Forschung ohne betragsmäßige Obergrenze. Dabei werden Forschungs- und Entwicklungskosten unterhalb von 100 Mio. Euro mit bis zu 30 Prozent gefördert. Der Fördersatz reduziert sich, sobald die Schwelle von 100 Mio. Euro überschritten wird für den übersteigenden Betrag auf fünf Prozent. Dabei kann die Förderung nachträglich beantragt werden.

Die steuerliche Forschungsförderung in Österreich setzt am F&E-Input an. Förderfähig sind Unternehmen und Individuen unabhängig von ihrer Profitabilität, die in Österreich Körperschaftsteuer bezahlen und ihre Forschung in Österreich, der EU oder EEA betreiben. Im Rahmen der „Forschungsprämie“ können 14 Prozent der F&E-Aufwendungen von der Finanzverwaltung gutgeschrieben oder steuerfrei erstattet werden. Förderfähig ist sowohl eigenbetriebliche Forschung als auch Auftragsforschung und -entwicklung, um den aktuellen Wissensstand zu erweitern oder neue Technologien zu entwickeln. Zu den begünstigten Aufwendungen für die eigenbetriebliche Forschung zählen Löhne und Gehälter für Beschäftigte im Bereich Forschung und experimenteller Entwicklung, aber auch unmittelbare Aufwendungen und Investitionen (vorausgesetzt, dass diese nachhaltig, d. h. mindestens die halbe Nutzungsdauer, bei Grundstücken und Gebäuden mindestens zehn Jahre, der Forschung und experimentellen Entwicklung dienen), Finanzierungsaufwendungen, Gemeinkosten, anteilige Verwaltungskosten und ein pro Wirtschaftsjahr begrenzter fiktiver Unternehmerlohn. Für die Auftragsforschung und -entwicklung besteht eine Begrenzung der Höhe nach von max. einer Mio. Euro pro Wirtschaftsjahr. Ferner kennt Österreich eine beschleunigte Abschreibung sowie Steuerbefreiungen für Investitionen. An verfahrensrechtlichen Voraussetzungen müssen die Kriterien des OECD Frascati Manual (2015) erfüllt werden, eine Genehmigung durch die Forschungsförderungsgesellschaft ist bis zum Ende des Geschäftsjahres erforderlich.

In der Schweiz besteht die Möglichkeit eines Sonderabzugs für F&E auf kantonaler Ebene von bis zu 150 Prozent.

Auf Kantonsebene besteht die Möglichkeit, einen zusätzlichen Abzug von bis zu 50 Prozent vom steuerbaren Einkommen zu gewähren. Förderfähig sind dabei alle Branchen, gefördert wird wissenschaftliche Forschung sowie wissenschaftliche Innovation. Für die Gewährung des Zusatzabzugs müssen die Kriterien des OECD Frascati Manual erfüllt werden.

Italien gewährt einen Kredit für zehn bis 20 Prozent der F&E-Ausgaben sowie eine 90-prozentige Steuervergünstigung für wissenschaftlich Arbeitende, die ihren Steuersitz nach Italien verlegen. Förderfähig sind dabei technische oder andere Innovationen. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der förderfähigen Kategorie. Kategorie A umfasst 20 Prozent für eigene Forschung (mit einer Obergrenze von 4 Mio. Euro Kreditvolumen), Kategorie B umfasst zehn bis 15 Prozent der Investitionen in wissenschaftliche Forschung mit einem maximalen Kreditvolumen von zwei Mio. Euro und Kategorie C umfasst Designentwicklung (100-prozentige Förderung mit einem Höchstbetrag von zwei Mio. Euro).

Belgien bietet neben einem umfangreichen Angebot an Anreizen für Forschung und Entwicklung auch einen reduzierten Steuersatz für Lizenzerträge.

Die Vereinigten Staaten fördern Forschung und Entwicklung u. a. mit einer Steuergutschrift („Tax Credit“) in Höhe von bis zu zehn Prozent. Zusätzlich wurde 2022 mit dem sogenannten Inflation Reduction Act (IRA) ein Förderprogramm etabliert, das insgesamt Subventionsmaßnahmen in Höhe von mehr als 700 Mrd. Dollar umfasst. Ziel soll sein, Wirtschaftswachstum, Klima- und Umweltschutz sowie soziale Gerechtigkeit zu fördern. Im Rahmen des IRA werden Produzenten und/oder Investoren in folgenden Schwerpunkten gefördert:

- Investoren und Produzenten im Bereich der erneuerbaren Energien
- Investitionen in den Bereichen Brennstoffzelle, Stromnetze etc.
- Elektrofahrzeuge und entsprechende Ladeinfrastruktur
- Alternative Kraftstoffe
- CO₂-Einlagerung

Die Fördersätze betragen bis zu 30 Prozent. Die Förderung erfolgt zum einen durch direkte Zuschüsse, zum anderen mit sogenannten Tax Credits (die unter bestimmten Voraussetzungen veräußerbar sind). Beides hat zur Folge, dass den Unternehmen, die entsprechende Investitionen tätigen, die Fördermittel i. d. R. zufließen. In Kanada haben Unternehmen die Möglichkeit, Förderung von F&E-Kosten von bis zu 25 Prozent in Anspruch zu nehmen (15 % auf Bundesebene und zusätzlich bis zu 10 % durch die jeweilige Provinz).

BDI-FORDERUNGEN

▪ **Nachbesserung und Ausweitung der Forschungszulage**

- Erhöhung des Fördersatzes für große Unternehmen von zurzeit 25 Prozent auf ein international vergleichbares Niveau von 30 Prozent
- Auftragsforschung mit Hochschulpartnern sollte zu 100 Prozent förderfähig sein
- Beim Einbezug der Sachkosten sollten auch Miet- und Leasingkosten sowie Kosten für unbewegliche Wirtschaftsgüter und Verbrauchsgüter, die einem F&E-Vorhaben zugewiesen werden können, aufgenommen werden
- Vereinfachung des Antragsverfahrens

▪ **Dauerhafte Einführung einer umfangreichen und unbürokratischen Investitionsprämie**

#04

Internationales Steuerrecht: Mindeststeuer und Quellensteuerverfahren

Abbau unverhältnismäßiger Bürokratie vorantreiben

D *Deutschland*

Umsetzung der Mindeststeuer in Deutschland

Die Umsetzung der Mindeststeuer stellt die Unternehmen vor hohe Herausforderungen und schafft enormen zusätzlichen Bürokratieaufwand, insbesondere durch die erforderliche weltweite Datenerfassung und Berechnung der effektiven Steuersätze für jedes einzelne Land. Weitere notwendige Vereinfachungen wie zum Beispiel eine White-List für Länder, deren effektiver Steuersatz eindeutig über 15 Prozent liegt, wären eine Erleichterung für Unternehmen und Finanzverwaltungen. Hinzu kommt die fortgeltende Hinzurechnungsbesteuerung im Außensteuergesetz, die mit der Einführung der Mindeststeuer nicht grundlegend reformiert wurde. Mit der Absenkung der Niedrigsteuergrenze auf 15 Prozent im Rahmen des Mindeststeuergesetzes wurde zwar nun endlich die langjährige BDI-Forderung nach einer Begrenzung der Hinzurechnungsfälle auf echten Missbrauch erfüllt und eine echte Bürokratieentlastung für die Unternehmen erreicht (Stand Januar 2024). Jedoch verbleiben weitere Compliance- und Nachweispflichten, denen auch die von der Mindeststeuer betroffenen Unternehmen unterliegen.

Im Ergebnis fehlt es an einem Gesamtkonzept im internationalen Steuerrecht, denn es bestehen auch weiterhin unilaterale Anti-Missbrauchsmaßnahmen wie die Lizenzschränke nach § 4j EStG und andere Regelungen, die hohen Aufwand schaffen und die Komplexität des deutschen Steuerrechts erhöhen.

Quellensteuerverfahren

Darüber hinaus ist das aktuelle Quellensteuerabzugsverfahren in Deutschland eine unnötig hohe bürokratische Last, insbesondere für Unternehmen, deren Geschäftsmodell auf der Nutzung von Patenten beruht. Ein zentraler Engpass liegt in der Ausgestaltung der Freistellungsbescheinigung, die nur punktuell Haftungserleichterung ermöglicht und zusätzlich einen erhöhten Überprüfungsaufwand für inländische Unternehmen mit sich bringt. Bürokratische Hürden und langwierige Verfahrensdauern (die Bearbeitungszeit des BZSt für das Quellensteuerverfahren beträgt aktuell rund zwei Jahre) belasten insbesondere Unternehmen, deren Geschäftsmodell auf der Nutzung von Erfindungen und Patenten beruht. Dies steht im Widerspruch zum Ziel der Vereinfachung und führt zu negativen Auswirkungen auf die Unternehmen.

Europa im Vergleich



Bei der Hinzurechnungsbesteuerung hat die ATAD für eine Vereinheitlichung in der EU geführt, die im Wesentlichen entsprechend der Richtlinie umgesetzt wurde. So definieren insbesondere Österreich (derzeit 12,5 %), Belgien, Frankreich und Polen einen Niedrigsteuersatz, der 50 Prozent (im Falle Frankreichs 60 % und Polen 75 %) des im jeweiligen Mitgliedsstaat geltenden Körperschaftsteuersatz entspricht. Die Niederlande legen diesen aktuell mit neun Prozent fest. Diese Länder stellen dabei regelmäßig, gemäß ATAD, auf einen Katalog an passiven Einkünften ab.

Österreich hat zum 1. Januar 2019 die Regelungen zur Zinsschranke, Wegzugsbesteuerung, General Anti-Abuse Rule (GAAR; Allgemeine Anti-Missbrauchsregeln), Hinzurechnungsbesteuerung und zum 1. Januar 2020 Regelungen zur inkongruenten Besteuerung (Hybride Mismatch) umgesetzt. Die ATAD wurde ebenso in Frankreich umgesetzt, wobei in Frankreich die bereits vor ATAD geltenden Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung beibehalten wurden. Auch die Niederlande haben die Regelungen der ATAD im nationalen Recht umgesetzt. Davon ausgenommen wurden bislang jedoch diese zu den allgemeinen Anti-Missbrauchsregeln. Vollständig umgesetzt hat ebenfalls Polen.

BDI-FORDERUNGEN

- **Sicherstellung eines Gesamtkonzepts im internationalen Steuerrecht**
 - Abschaffung der Hinzurechnungsbesteuerung für Konzerne, die der Mindeststeuer unterliegen
 - Evaluierung und Anpassung der Lizenzschranke und anderer Missbrauchsvermeidungs- und Compliancevorschriften
- **Vereinfachung des Quellensteuerverfahrens**
 - Verkürzung der langdauernden Verfahren und Verzicht auf aufwändige Nachweispflichten
 - Vermeidung von mehrfachen Prüfungen gleicher Vertragspartner und Sachverhalte durch die Vergabe von Identifikationsnummern (wie bei der Umsatzsteuer)
 - Rückwirkende Geltung von beantragten Freistellungsbescheinigungen und Gültigkeit von mindestens drei Jahren



Abbildung 7: Vergleich Gesamtsteuerbelastung und Niedrigsteuersatzgrenze (Hinzurechnungsbesteuerung)
 (Gesamtsteuerbelastung als Anteil am Handelsbilanzgewinn für das Jahr 2021 in Prozent)

Quellen: KPMG; IBFD.

■ Nationaler Steuersatz

■ Niedrigsteuersatz

Umsetzung der Mindeststeuer im internationalen Vergleich

USA lehnen
Mindeststeuer
ab

Brasilien aktuell
keine konkreten
Pläne

Die EU nimmt eine Vorreiterrolle bei der Umsetzung der globalen Mindeststeuer ein. Im internationalen Vergleich setzen nur wenige Länder außerhalb der EU das Gesetz bereits 2024 um, darunter u. a. das Vereinigte Königreich, Japan und Kanada. Andere Staaten gewähren den Unternehmen eine längere Vorbereitungszeit und planen die Anwendung der Regelungen voraussichtlich erst für Geschäftsjahre ab 2025. Obwohl das Inclusive Framework on BEPS aus rund 140 Mitgliedern besteht, haben bisher nur etwa 50 Staaten, darunter die 27 EU-Mitgliedsstaaten, konkrete Pläne zur Umsetzung der Mindeststeuer bekannt gegeben. Große Volkswirtschaften wie die USA zeigen bisher keine klaren Absichten zur Umsetzung, während China und Indien ohne erkennbare Initiative zurückhaltend reagieren und frühestens nach 2024 aktiv werden könnten.

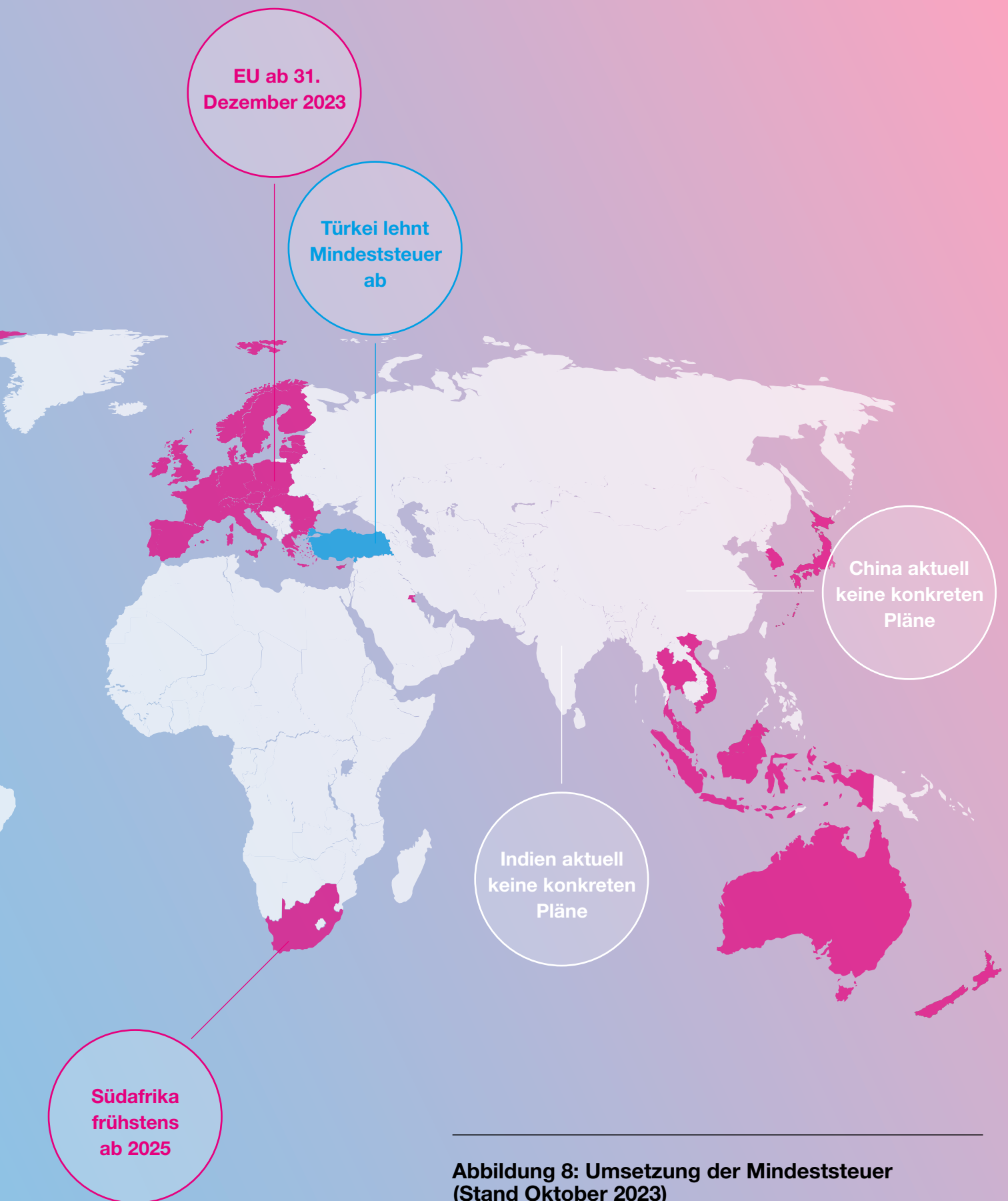


Abbildung 8: Umsetzung der Mindeststeuer (Stand Oktober 2023)

Quelle: KPMG.

- Führen Mindeststeuer ein / haben Einführung angekündigt
- Lehnen Mindeststeuer ab / keine Einführung geplant
- Keine Äußerung / keine Einführung aktuell vorgesehen



#05

Digitalisierung und KI im Steuerrecht: Effiziente Steuerverfahren

Vollständig digitales Steuerverfahren
schaffen und KI nutzen

D Deutschland

In Deutschland gibt es die Elektronische Steuererklärung (ELSTER) für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und Grundsteuer, die Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) und die E-Bilanz. Die Steuerbescheide werden vom Finanzamt jedoch überwiegend immer noch auf Papier übermittelt. Im Bereich der steuerlichen Betriebsprüfung wurden verschiedene Digitalisierungsmaßnahmen eingeleitet (u. a. digitaler Datenaustausch, Einbeziehung innerbetrieb-

licher Steuerkontrollsysteme), die allerdings noch weiterentwickelt werden müssen.

Die Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Steuerverwaltung birgt erhebliche Potenziale, jedoch steht Deutschland hierbei noch am Anfang einer Umsetzung. Mit dem Einsatz von KI ergeben sich Vorteile sowohl für die Verwaltung als auch für die Steuerpflichtigen, z. B. in Form von Effizienzgewinnen und Kostensenkungen.⁷

Österreich wickelt mit dem E-Government-Portal FinanzOnline das gesamte Besteuerungsverfahren digital ab – von der Erstellung und Übermittlung von Steuererklärungen bis zur Zustellung von Steuerbescheiden. Auch Gemeinden und Institutionen können FinanzOnline nutzen. FinanzOnline gilt als das wichtigste E-Government-Portal in Österreich.

Mit dem ePortal stellt die Schweizer Finanzverwaltung den Steuerpflichtigen ein Tool zur Verfügung, mit dem diese jeweils eine Gesamtübersicht über ihre steuerlichen Angelegenheiten haben und ihre Daten dort selbst verwalten können. Ziel des Schweizer Digitalisierungsvorhabens ist es, den Steuerprozess mit der Bundesverwaltung vollständig digital abzuwickeln.

Im Vereinigten Königreich will die Finanzbehörde HMRC das Besteuerungsverfahren effizienter und einfacher für die Steuerpflichtigen gestalten. Bereits seit 2019 werden Umsatzsteuererklärungen elektronisch abgegeben. Die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe von Ertragsteuererklärungen soll schrittweise ab 2026 verpflichtend eingeführt werden.

In den Vereinigten Staaten wurde 2021 für Steuerpflichtige ein Online-Konto eingeführt, über das Unterlagen und Informationen übermittelt werden können und der Status

des Besteuerungsverfahrens oder einer Betriebsprüfung eingesehen werden kann. Auch die Vereinigten Staaten arbeiten an der weiteren Modernisierung und Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens.

Kanada hat 2020 ein Programm zur digitalen Transformation der Finanzverwaltung initiiert. Neben detaillierten Veranlagungs- und Neufestsetzungsbescheiden können auch der Status der Steuererklärung und persönliche Leistungs- und Kreditinformationen online von Steuerpflichtigen eingesehen werden. Steuererklärungen können teilweise automatisch ausgefüllt sowie online übertragen werden.

Bei der Nutzung von KI zeigt etwa der OECD Digital Government Index, dass die Einbettung von digitalen Technologien in Verwaltungshandeln im Ländervergleich unterschiedlich stark fortgeschritten ist. Ein zentraler Befund ist, dass das volle Potenzial der Digitalisierung oftmals nur unzureichend ausgeschöpft wird. Dies liegt u. a. an der mangelnden Einbindung von Externen, die nötig wäre, um die Digitalisierung von Prozessen der öffentlichen Hand auf die Bedürfnisse von Nutzern und Stakeholdern auszurichten. Eine weitere Ursache sind auf strategieorientiertes Handeln ausgerichtete Ansätze, bei denen eine Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit politischer Instrumente sowie die Prüfung und Beurteilung von Reformprojekten zu kurz kommen.

7 Ausführliche Informationen auf der Homepage des BDI:
<https://bdi.eu/themenfelder/steuern/digitalisierung-des-steuerrechts>

BDI-FORDERUNGEN

▪ Prüfung der Digitalisierung des Steuerrechts bereits im Gesetzgebungsverfahren

- Konsequenter Digitalcheck bei allen Gesetzesinitiativen
- Verstärkter Einsatz von Typisierung und Pauschalisierung (v. a. bei Massensachverhalten) und von juristischen Algorithmen

▪ Schaffung eines vollständig digitalen Steuerverfahrens

- Digitale Steuerbescheide in strukturierter und maschinenlesbarer Form für alle Steuerarten einführen

- Nachweise und Belege in digitaler, maschinenlesbarer Form anerkennen
- Stärkere Rolle des Bundes bei der Koordination von Digitalisierungsprojekten etablieren

▪ Nutzung von KI im Steuerrecht

- Einsatz von KI im Steuerverfahren bei der Datenanalyse, wiederholenden Tätigkeiten und bei Recherche- und Routinetätigkeiten
- Vollautomatische Fallbearbeitung und Klärung der notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen



#06

Betriebsprüfung: Kooperative Prüfungsverfahren

Steuerliche Betriebsprüfung beschleunigen

D *Deutschland*

In Deutschland erstreckt sich die steuerliche Betriebsprüfung stets auf vergangene Zeiträume und Sachverhalte. Eine simultane, begleitende Prüfung gibt es nicht. Zwar existiert in Deutschland eine „zeitnahe Betriebsprüfung“, jedoch nicht flächendeckend und die Betriebsprüfungen dauern im Durchschnitt immer noch zu lang. Zur Beschleunigung von Betriebsprüfungen werden zunehmend auch innerbetriebliche Kontrollsysteme genutzt.⁸

Mit der „begleitenden Kontrolle“ verfügt Österreich über eine simultane Betriebsprüfung anstelle der vergangenheitsbezogenen Betriebsprüfung. Unternehmen, die auf Antrag in die „begleitende Kontrolle“ wechseln möchten, müssen eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen, z. B. ein wirksames Steuerkontrollsystem und die Einhaltung von Mitwirkungspflichten. Für die Finanzverwaltung besteht eine erweiterte Auskunftspflicht über die Beurteilung von bereits verwirklichten und noch nicht verwirklichten Sachverhalten.

In den Niederlanden besteht mit dem „Horizontal Monitoring“ eine Prüfungsform, die auf der gleichen Grundidee beruht wie das österreichische Modell. Unternehmen, die

sich – insbesondere durch die Implementierung von internen Maßnahmen zur Risikovermeidung und zur Kontrolle ihrer steuerlichen Prozesse – als gesetzestreu erweisen, können rechtsverbindliche Compliance-Zusagen mit der Finanzverwaltung treffen. Die Unternehmen müssen dabei bestimmte Vorgaben erfüllen, z.B. eine dokumentierte Steuerstrategie vorweisen und eigene steuerliche Risikoanalysen durchführen. Im Gegenzug ermöglicht die Finanzverwaltung zeitnahe Prüfungen, die bis hin zu Prüfungen in Echtzeit reichen.

Polen kennt kurze Ankündigungsfristen für steuerliche Außenprüfungen (7 bis 30 Tage). Die Dauer der Prüfung selbst richtet sich nach der Größe des Unternehmens. Für große Unternehmen darf z.B. die Betriebsprüfung die Dauer von 48 Tagen nicht übersteigen.

In den Vereinigten Staaten gibt es keine zeitliche Beschränkung für Betriebsprüfungen, auch nicht hinsichtlich der Dauer der Durchführung. Allerdings ist die Festsetzungsverjährung zu beachten.

8 BDI-Positionspapier „Tax CMS zur Beschleunigung von steuerlichen Betriebsprüfungen“: <https://bdi.eu/publikation/news/tax-cms-zur-beschleunigung-von-steuerlichen-betriebspruefungen>

BDI-FORDERUNGEN

▪ Beschleunigung der steuerlichen Betriebsprüfung

- Festsetzungsfrist und Ablaufhemmung sachgerecht verkürzen
- Antragsrecht der Unternehmen für eine zeitnahe Betriebsprüfung einführen (§ 4a BpO)
- Prüfungsorganisation im Zusammenspiel von Bund und Ländern verbessern

▪ Digitalisierung der steuerlichen Betriebsprüfung

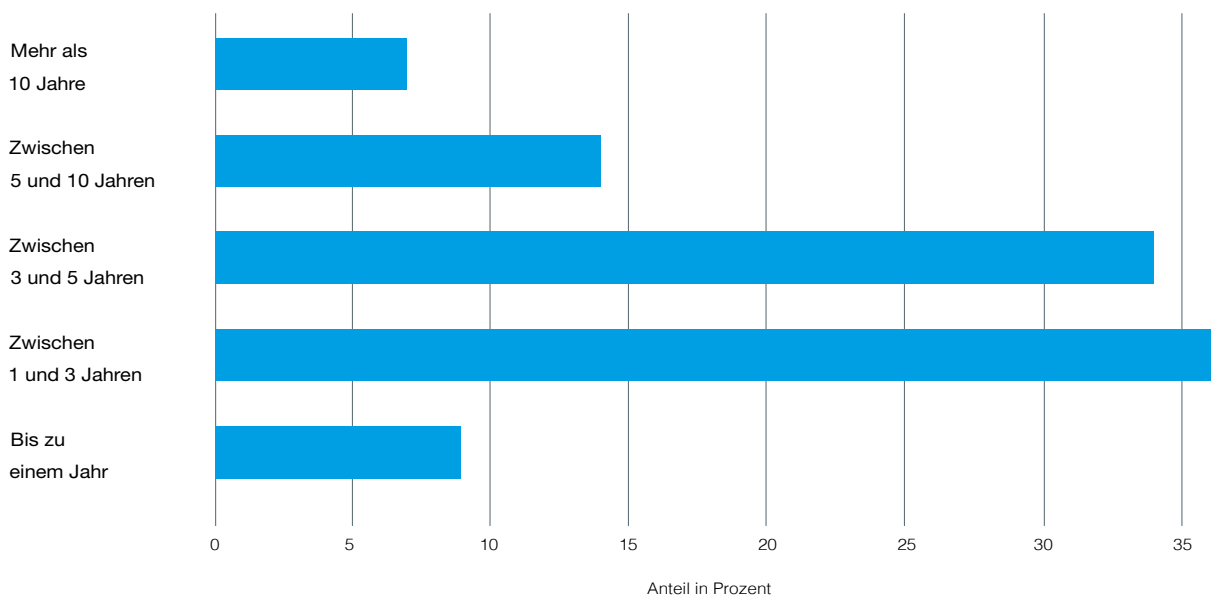
- Standardisierte Schnittstellen für die Datenübertragung in Kooperation mit der betrieblichen Praxis entwickeln und einsetzen
- Digitale Kommunikation zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung ausbauen und dafür bundesweit einheitliche Standards definieren
- Innerbetriebliche Kontrollsysteme dauerhaft und rechtssicher in die steuerliche Betriebsprüfung einbeziehen

▪ Kooperation in der steuerlichen Betriebsprüfung

- Gemeinsame grenzüberschreitende Prüfungen (Joint Audits) ausbauen

Abbildung 9: Dauer der steuerlichen Betriebsprüfung in Deutschland

Quelle: BDI-Verbandsumfrage, Juni 2023, Dauer von der Prüfungsanordnung bis zum Abschluss der Prüfung mit der Schlussbesprechung bzw. dem Erlass geänderter Steuerbescheide.





#07

Arbeitnehmer- besteuerung: Steuerbelastung und mobiles Arbeiten

Steuerkeil für Beschäftigte reduzieren

D *Deutschland*

In Deutschland werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überdurchschnittlich stark mit Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen belastet. Der Steuer- und Abgabenkeil – d.h. die Belastung mit Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen als Anteil der Arbeitskosten – beträgt für einen alleinstehenden Arbeitnehmer mit durchschnittlichem Verdienst 47,8 Prozent. Das heißt, von jedem Euro, den ein Arbeitgeber als Arbeitskosten aufwenden muss, gehen rund 48 Cent als Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) an den Staat. Deutschland steht damit im OECD-Vergleich auf dem zweiten Platz – nur in Belgien ist die Belastung noch höher. Im OECD-Durchschnitt beträgt der Steuer- und Abgabenkeil nur 34,6 Prozent (OECD: Taxing Wages 2023). Zwei Drittel der Belastung in Deutschland resultieren aus den Sozialversicherungsbeiträgen. Bei einer vierköpfigen Familie mit nur einer beschäftigten Person (Durchschnittseinkommen) und zwei Kindern beträgt der

Steuer- und Abgabenkeil in Deutschland 32,9 Prozent. Der OECD-Durchschnitt liegt bei nur 25,6 Prozent.

Diese hohe Belastung hat mehrere negative Effekte: Für ausländische Fachkräfte ist es aus Belastungssicht wenig attraktiv in Deutschland zu arbeiten. Dies erschwert die Fachkräftegewinnung und -sicherung für die Unternehmen. Aus Unternehmensperspektive ist die hohe Belastung des Produktionsfaktors Arbeit kein Anreiz, um in Deutschland zu investieren und Beschäftigung aufzubauen bzw. zu erhalten. Die hohe Belastung aus den Sozialversicherungsbeiträgen gefährdet zudem den sozialen Zusammenhalt und den gerechten Ausgleich zwischen den beteiligten Generationen.

Die Einkommensteuer ist ferner auch für natürliche Personen mit anteiligen Gewinnen aus einer Personengesellschaft relevant. Personenunternehmen haben mit der Einführung des Optionsmodells im Jahr 2022 jedoch auch die Möglichkeit, zur Anwendung der Körperschaftsteuer zu optieren.



Der Steuer- und Abgabenkeil ist definiert als die Summe der arbeitgeber- und arbeitnehmerseitigen Steuern und Abgaben auf Erwerbsarbeit, abzüglich erhaltener Familienleistungen, in Prozent der Gesamtarbeitskosten der Arbeitgeber (OECD, 2023).

Der so definierte Steuerkeil fällt in Deutschland im internationalen Vergleich für verschiedene Haushaltstypen sehr hoch aus. Für Singles mit einem Durchschnittseinkommen, für ein Doppelverdiener-Ehepaar mit dem 1,67-fachen des Durchschnittseinkommens und für eine Doppelverdiener-Familie mit zwei Kindern und dem 1,67-fachen Durchschnittseinkommen liegt der Steuerkeil nur in Belgien höher als in Deutschland (Abb. 10). Bei einer Alleinverdiener-Familie mit Durchschnittseinkommen liegt Deutschland auf Rang drei hinter Belgien und Frankreich. Der Steuerkeil in Deutschland betrug für einen durchschnittlich verdienenden kinderlosen Single im Jahr 2022 knapp 48 Prozent. Am geringsten ist der Wert für eine Alleinverdiener-Familie, da in dem Fall das Ehegattensplitting für eine Reduktion sorgt. Der insgesamt hohe Steuerkeil in

Deutschland ist nicht nur eine Belastung für die Unternehmen, sondern kann auch ein Beweggrund für Fachkräfte sein, sich nicht für Deutschland zu entscheiden oder Deutschland zu verlassen.

47,8 %



Steuer- und Abgabenkeil Single

32,9 %



Steuer- und Abgabenkeil Familie mit zwei Kindern, eine Beschäftigung

Abbildung 10: Steuer- und Abgabenkeil nach Einkommen und Haushaltstyp (in Prozent der Arbeitskosten für das Jahr 2022 in den Nachbarländern Deutschlands sowie den USA und dem Vereinigten Königreich)

Quellen: OECD; Institut der deutschen Wirtschaft.

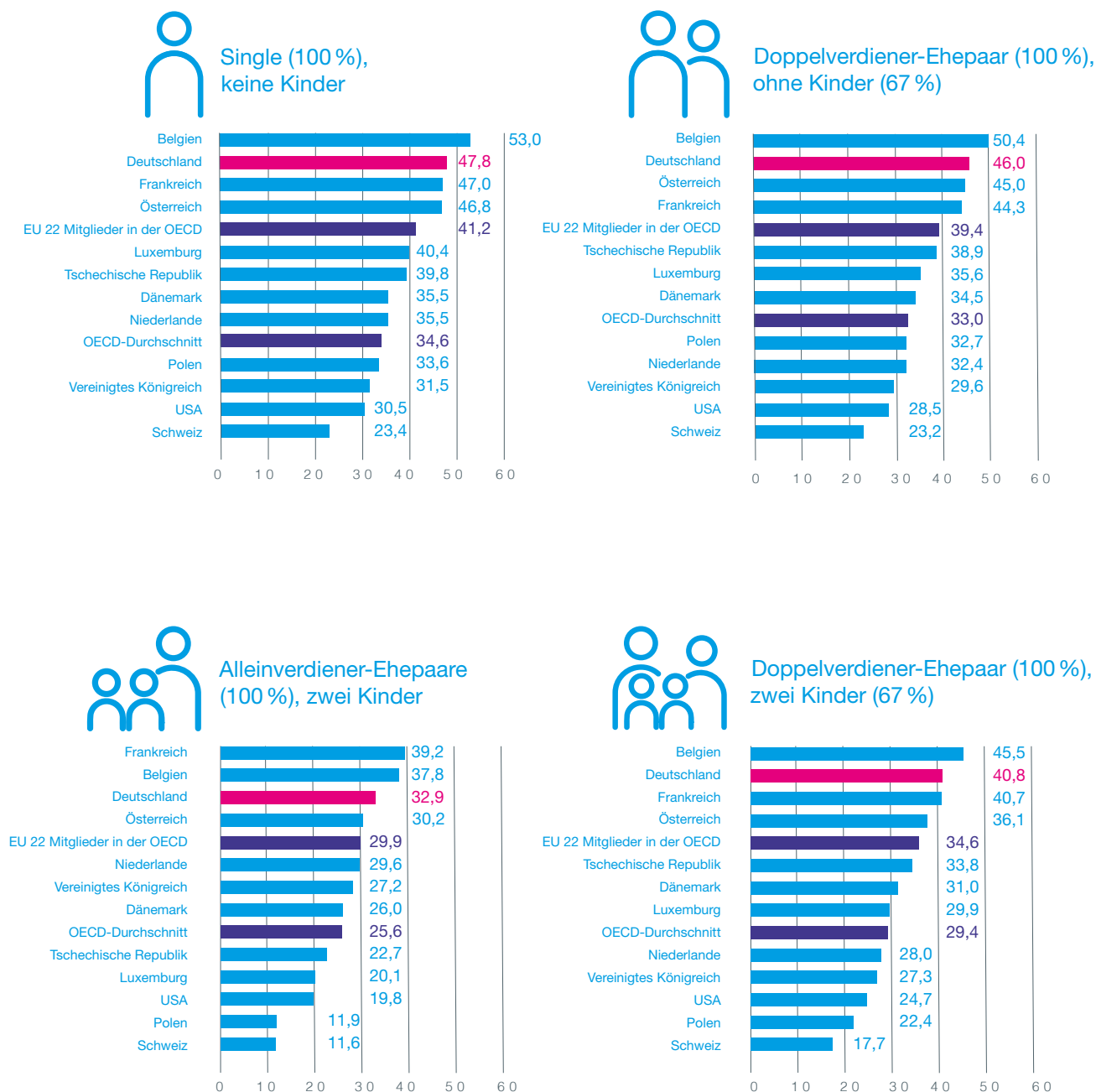
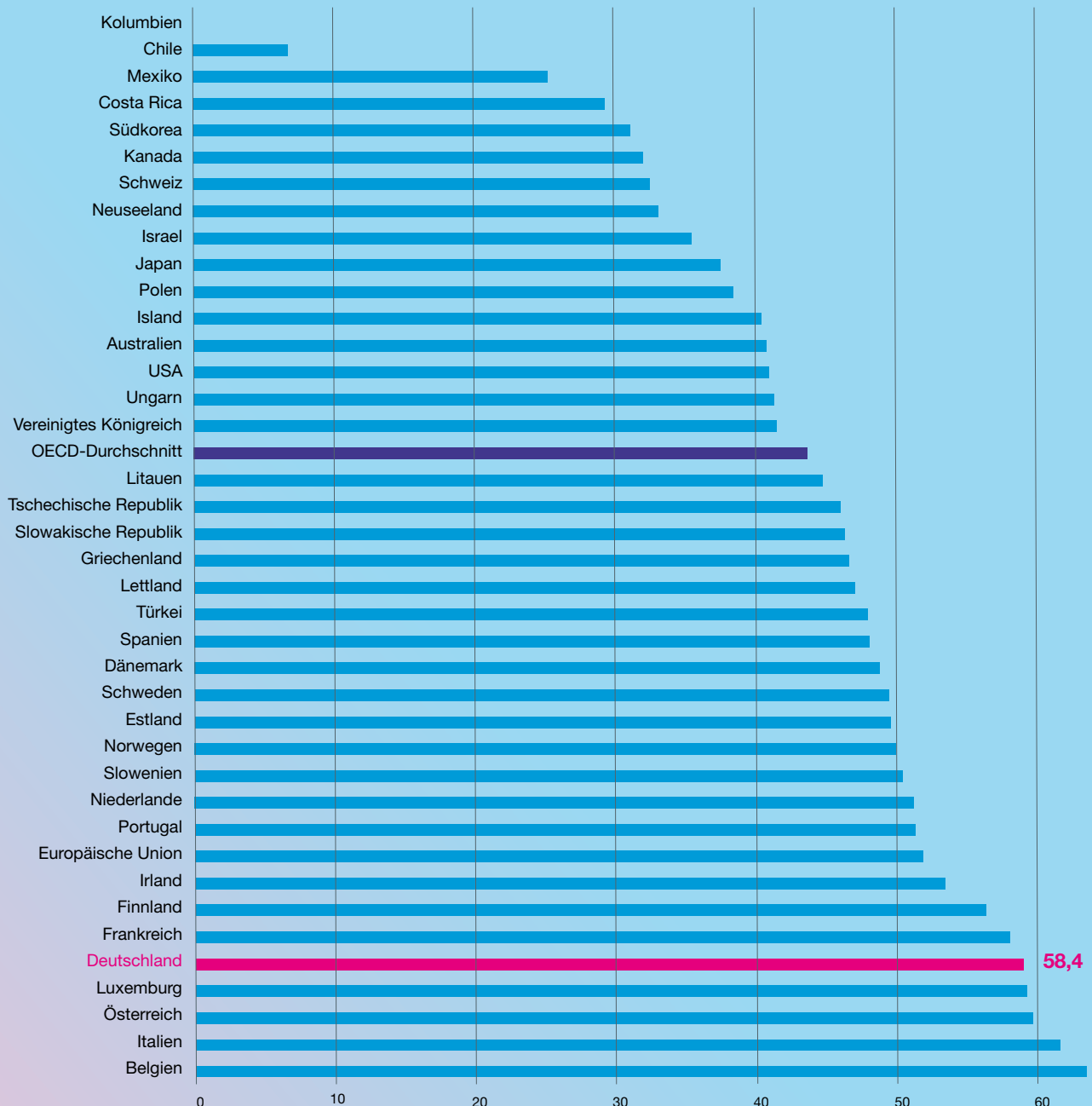


Abbildung 11: Grenzsteuerkeil für einen Durchschnittsverdiener (Single) (in Prozent der Arbeitskosten für das Jahr 2022 in den OECD-Ländern)

Quellen: OECD; Institut der deutschen Wirtschaft.



Mit Blick auf die Arbeitsanreize ist nicht nur der durchschnittliche oder insgesamt Steuerkeil von Relevanz, sondern vornehmlich der Grenzsteuerkeil. Dieser gibt an, wie viel von einem zusätzlichen Verdienst, zum Beispiel einer Bonuszahlung, in Form von Steuern und Abgaben gemessen

an den Gesamtarbeitskosten des Arbeitgebers, an den Staat gehen. In Deutschland betrug der Wert im Jahr 2022 mehr als 58 Prozent (Abb. 11). Nur in vier OECD-Ländern war der Prozentsatz höher.

Veränderung des Steuerkeils für eine Doppelverdiener-Familie mit zwei Kindern.

Zwar hat sich der Steuerkeil in den vergangenen zehn Jahren in Deutschland verringert. Allerdings fiel der Rückgang in anderen Ländern deutlich stärker aus. Dies gilt insbesondere für Familien. In Abb. 12 ist die Veränderung des Steuerkeils für eine Familie mit zwei Kindern dargestellt, bei der ein Partner 100 Prozent des jeweiligen Durchschnittsgehalts und der andere Partner zwei Drittel des Durchschnittsgehalts verdient. Der Rückgang des Steuerkeils in Deutschland beträgt in dem genannten Zeitraum 1,6 Prozentpunkte, in Frankreich sind es 4,8 Prozentpunkte. Diese Entwicklung verbessert die Wettbewerbsfähigkeit Frankreichs verglichen mit Deutschland.

Mobiles Arbeiten im Ausland erleichtern

Mobiles Arbeiten im Ausland ist seit der Covid-Pandemie stark verbreitet, führt jedoch zu verschiedenen steuerrechtlichen Fragen. So kann insbesondere in Fällen, in denen Beschäftigte im Ausland leben oder sich dort längere Zeit aufhalten und von dort für ein Unternehmen tätig sind, die Problematik einer unbeabsichtigten Begründung von Betriebsstätten entstehen. Hieraus erwachsen für Unternehmen zahlreiche Anforderungen, z. B. Registrierungs- und Deklarationspflichten im Ausland und Gewinnabgrenzungserfordernisse. Unabhängig vom Vorliegen einer Betriebsstätte können bei grenzüberschreitender mobiler Arbeit auch lohnsteuerliche Verpflichtungen des deutschen Arbeitgebers und ggf. auch der Mitarbeitenden im Ausland ausgelöst werden.

Unternehmen und ihre Mitarbeitenden benötigen Rechtssicherheit und unbürokratische Lösungen für diese steuerlichen Aspekte. Von zentraler Bedeutung ist die Festlegung nachvollziehbarer Kriterien, um zu entscheiden, in welchen Fällen durch grenzüberschreitendes mobiles Arbeiten Betriebsstätten begründet werden. Unilaterale deutsche Regelungen sind dazu nicht ausreichend, stattdessen ist ein international abgestimmtes Vorgehen innerhalb der Europäischen Union und zwischen den OECD-Mitgliedstaaten erforderlich. Zudem sind Verfahrenserleichterungen bei der Lohnsteuer erforderlich. So sollten keine Lohnsteuerverpflichtungen des Arbeitgebers im anderen Staat eintreten, solange eine bestimmte Anzahl an mobilen Arbeitstagen nicht überschritten wird.⁹

⁹ BDI-Positionspapier „Mobiles Arbeiten im Ausland“:
<https://bdi.eu/publikation/news/tax2025-mobiles-arbeiten-im-ausland-steuern/>

^{**} In Prozentpunkten der Arbeitskosten für das Jahr 2022 in den OECD-Ländern



Rückgang des Steuerkeils
in Frankreich für Familien
mit zwei Kindern.**

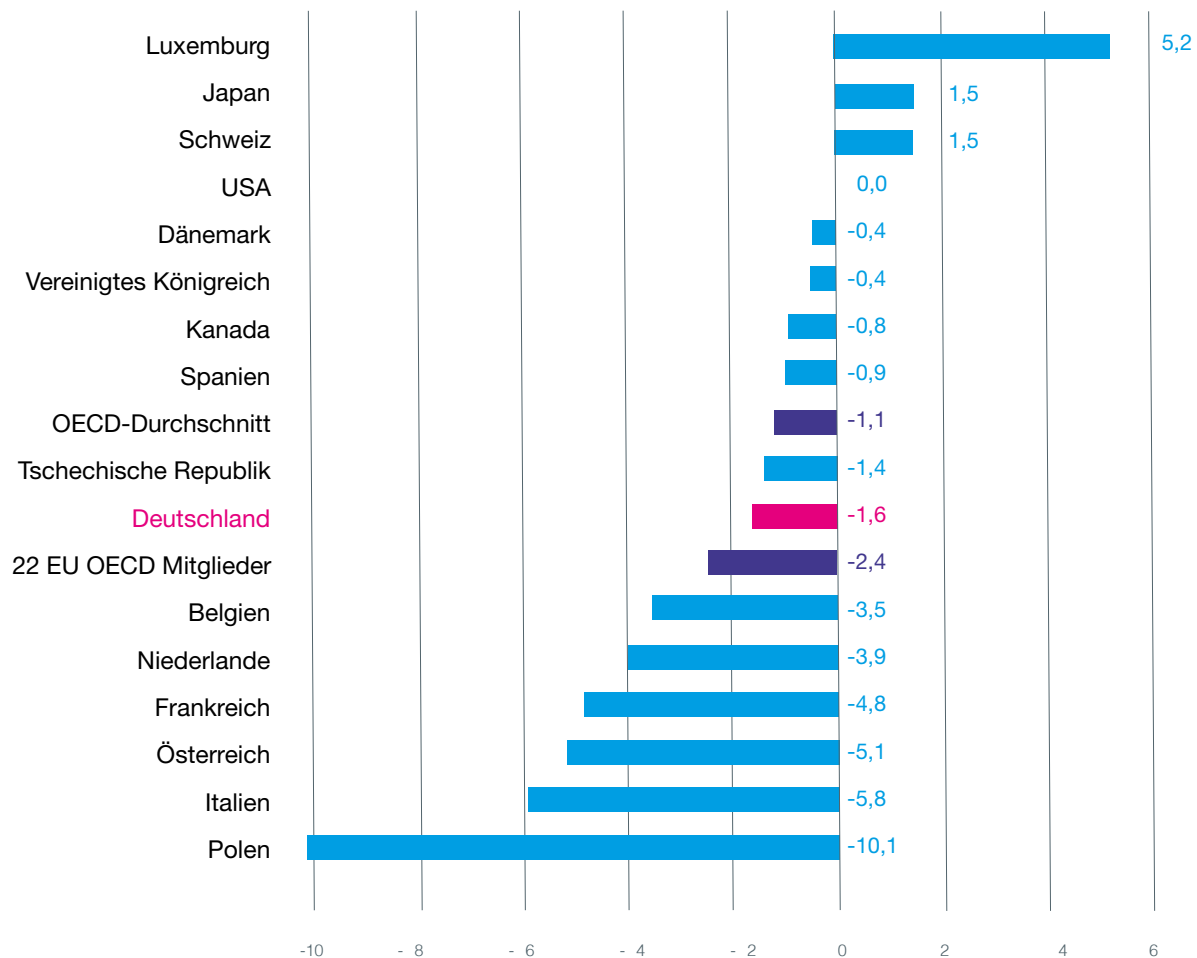


Rückgang des Steuerkeils
in Deutschland für Familien
mit zwei Kindern.**



**Abbildung 12: Veränderung des Steuerkeils für eine Doppelverdienerfamilie mit zwei Kindern
(Erhöhung (+) / Senkung (-) des Steuerkeils von 2012 bis 2022 in den G7-Staaten und den Nachbarländern Deutschlands in Prozentpunkten)**

Quellen: OECD; Institut der deutschen Wirtschaft.



BDI-FORDERUNGEN

▪ Steuerentlastungen für Beschäftigte

- Regelmäßige Anpassung des Einkommensteuertarifs an die Inflationsentwicklung zur Vermeidung der kalten Progression
- Anhebung des Tarifeckwerts des Spitzensteuersatzes, der aktuell (ab 1.1.2024) bereits ab 66.761 Euro greift und somit schon Facharbeiterinnen und Facharbeiter trifft

▪ Sozialversicherung

- Senkung der Beitragssatzsumme in der Sozialversicherung auf unter 40 Prozent
- Kein dauerhaft stärkeres Wachstum der Sozialleistungen im Vergleich zur Wirtschaftskraft



#08

Substanzsteuern: Vermögensbezogene Steuern

Unternehmen nicht durch vermögens-
bezogene Steuern gefährden

D Deutschland

In Deutschland wird die Vermögensteuer seit 1997 nicht mehr erhoben. Damit zählt Deutschland zu der großen Mehrheit europäischer Staaten, die nie eine Vermögensteuer erhoben oder diese längst abgeschafft haben.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer, deren Aufkommen bei rd. zehn Mrd. Euro pro Jahr liegt, enthält weitreichende Verschonungen für betriebliches Vermögen (Verschonung zu 85 bzw. 100 %). Die Verschonung ist jedoch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft (v. a. Fortführung des Unternehmens, Erhalt von Arbeitsplätzen). Bei hohen Erbschaften bzw. Schenkungen (begünstigtes Betriebsvermögen über

26 Mio. Euro) reduziert sich die Verschonung bis auf null Prozent bzw. wird eine Verschonung nur nach vorangegangener Verschonungsbedarfsprüfung gewährt. Das sogenannte Verwaltungsvermögen der Unternehmen (z.B. Finanzmittel, Wertpapiere, Kunstgegenstände) wird grundsätzlich besteuert. Die Erbschaftsteuer fließt den Ländern zu.

Eine weitere bedeutende vermögensbezogene Steuer stellt die Grundsteuer dar. Das Aufkommen beträgt aktuell rd. 15 Mrd. Euro pro Jahr und fließt den Gemeinden zu. Auf betrieblicher Ebene stellt der administrative Aufwand der Grundsteuer in vielen Fällen eine erhebliche Belastung dar.¹⁰

¹⁰ BDI-Positionspapier „Vermögensteuer: Schwere Schaden für den Standort Deutschland“:
<https://bdi.eu/publikation/news/vermoegensteuer-schwerer-schaden-fuer-den-standort-deutschland-wettbewerbsfaehigkeit-investitionen>

Die Besteuerung von Vermögen spielt in der öffentlichen Debatte regelmäßig eine große Rolle. Betrachtet werden im Folgenden Nettovermögensteuern, Erbschaft- und Schenkungsteuern sowie Transaktionssteuern auf Kapital und Immobilien (in Deutschland betrifft dies vor allem die Grunderwerbsteuer). Grundsteuern, die zwar grundsätzlich am Vermögen in Form von Immobilien ansetzen, werden außen vor gelassen, da sie stets von den Bewohnern, in vielen Fällen also den Mietern, einer Immobilie bezahlt werden. Daher besteht bei der Grundsteuer kein unmittelbarer Vermögensbezug. Die Grundsteuer stellt steuersystematisch eine Äquivalenzsteuer dar, da es unmittelbare Gegenleistungen der Kommunen als Empfänger der Steuer gibt (z.B. Straßenbeleuchtung, Abwassersystem etc.). Je nach Land werden diese kommunalen Leistungen über Gebühren oder (Grund-)Steuern verrechnet, so dass die Nichtberücksichtigung kommunaler Gebühren die Relevanz der Grundsteuer in einem Land verzerrt.

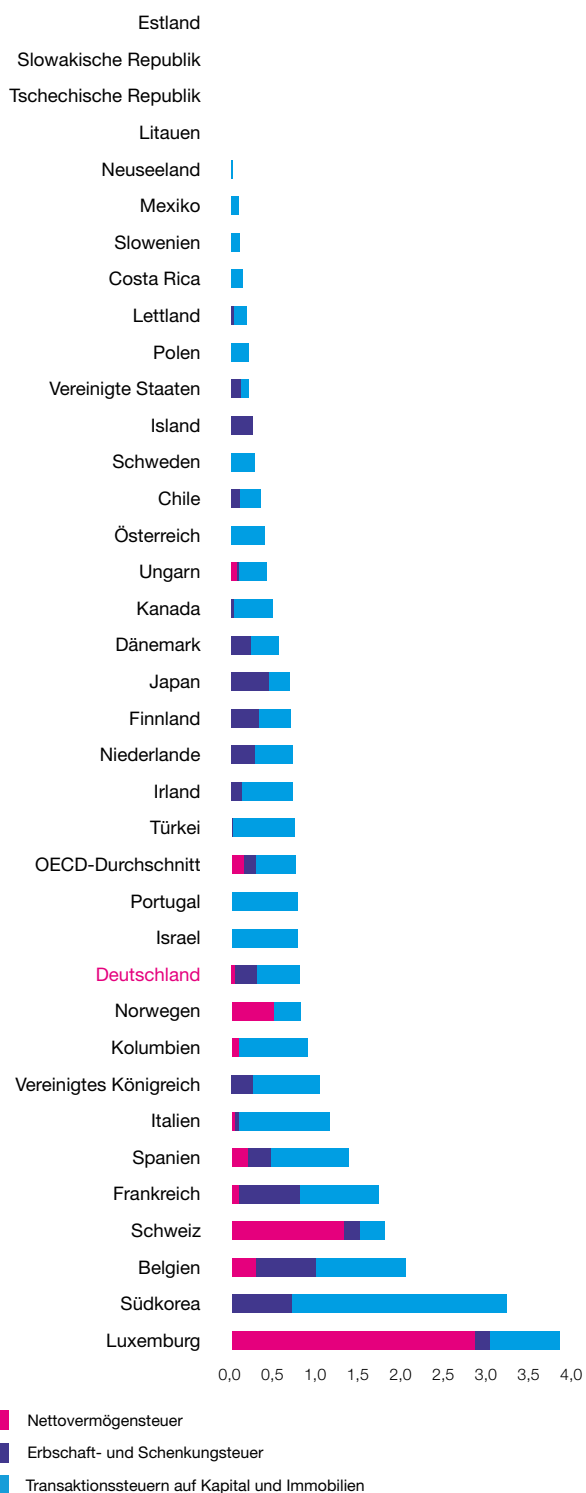
Die so abgegrenzte Besteuerung von Vermögen in Relation zum BIP liegt in Deutschland leicht oberhalb des OECD-Durchschnitts (Abb. 13). In Deutschland konzentriert sich die Vermögensbesteuerung auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie auf vermögensbezogene Transaktionssteuern wie in erster Linie die Grunderwerbsteuer. Dies gilt im Übrigen für viele andere Länder auch. Lediglich in Luxemburg, der Schweiz und Norwegen spielt die Nettovermögensteuer nach Angaben der OECD eine größere Rolle. Dafür weist die Erbschaftsteuer in diesen Ländern eine geringe Bedeutung auf. In Deutschland ist die fiskalische Relevanz der Erbschaftsteuer gemessen am BIP im OECD-Vergleich überdurchschnittlich hoch.

BDI-FORDERUNGEN

- Keine Einführung einer Vermögensteuer oder Vermögensabgabe
- Keine Gefährdung von Unternehmen und Arbeitsplätzen durch die Erbschaftsteuer bei der Unternehmensnachfolge
- Bei der Bewertung des Betriebsvermögens wert- und preisbildende Faktoren von familiengeführten Unternehmen berücksichtigen (insbesondere gesellschaftsvertragliche Verfügungsbeschränkungen und Gewinnentnahmebeschränkungen)
- Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens bei der Grundsteuer (digitale Grundsteuerwertbescheide, Grundsteuermessbescheide und Grundsteuerbescheide)

Abbildung 13: Vermögensbesteuerung im internationalen Vergleich (in Prozent des BIP für das Jahr 2021 in den OECD-Ländern)

Quellen: OECD; Institut der deutschen Wirtschaft.



#09

Zusammenfassung

Rückenwind durch eine Steuerpolitik,
die den Standort Deutschland stärkt

Im Steuervergleich der Länder kann Deutschland in vielen Bereichen nicht mithalten

Ein Vergleich der Steuersysteme der Nachbarstaaten Deutschlands und wesentlicher Industriestaaten weltweit zeigt, dass Deutschland hinsichtlich der steuerlichen Rahmenbedingungen in vielen Bereichen nicht mithalten kann und Nachholbedarf besteht. Die Studie macht deutlich: Die steuerlichen Rahmenbedingungen in Deutschland sind für die Unternehmen ein Standortnachteil.

Spitzenposition Deutschlands bei der Höhe der Steuerbelastung

Bei der Höhe der Steuerbelastung nimmt Deutschland mittlerweile eine Spitzenposition ein. Die nominale Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften betrug 2023 durchschnittlich 29,9 Prozent und lag damit mehr als sechs Prozentpunkte über dem Durchschnitt der OECD-Staaten (23,6 %) und fast neun Prozentpunkte über dem Durchschnitt der EU-Staaten (21,1 %). Die effektive Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland weicht hiervon nicht deutlich ab und der Vergleich der betrachteten Länder zeigt, dass Deutschland nicht nur beim tariflichen, sondern auch beim effektiven Steuersatz zu den Hochsteuerländern zählt.

Aufholbedarf bei weiteren steuerlichen Standortfaktoren

Deutschland bleibt nicht nur hinsichtlich der Höhe der Steuerbelastung, sondern auch bei anderen Faktoren immer noch hinter den steuerlichen Standortqualitäten zurück, die wichtige konkurrierende Länder anbieten. Dies gilt für

Abschreibungsbedingungen, die steuerliche Forschungsförderung, die Verlustverrechnung von Unternehmensgewinnen, den steuerlichen Bürokratieaufwand, oder die im internationalen Vergleich immer noch wenig fortgeschrittene Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens. Auch hinsichtlich der Dauer von Betriebsprüfungen zeigt sich, dass in Deutschland noch erhebliches Verbesserungspotenzial besteht. Die deutschen Unternehmen können nicht in dem Maße wie ihre internationalen Wettbewerber von steuerlichen Vorteilen profitieren, mit denen andere Staaten die Investitionstätigkeit von Unternehmen anreizen und damit ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit stärken.

Der Arbeitnehmerbesteuerung kommt im verschärften Wettbewerb um die „klügsten Köpfe“ ebenfalls eine zunehmende Bedeutung zu. Auch hier zeigt sich, dass Deutschland im Vergleich mit seinen Nachbarländern und den G7-Staaten nicht mithalten kann und Löhne in Deutschland höher besteuert werden als in anderen Ländern.

Steigende Steuereinnahmen und hohe Steuerquote

Die Steuereinnahmen aus den Unternehmensteuern sind in Deutschland real stärker gestiegen als in den meisten anderen großen Industrieländern wie den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich oder Italien. Deutschland hat folglich kein Einnahmeproblem: Vielmehr verdeutlichte die Steuerschätzung im Herbst 2023, dass die Steuereinnahmen bis auf das Jahr 2023 in jedem Jahr schneller als das nominale BIP wachsen. Zählt man alle Steuern zusammen und setzt sie ins Verhältnis zur Wirtschaftskraft (Steuerquote), kommt Deutschland auf eine Steuerquote von über



24 Prozent im Jahr 2022. Dies ist im historischen Vergleich bemerkenswert hoch und stellt seit der Wiedervereinigung einen Rekordwert dar. Entgegen der weitläufigen Meinung zeigt der Vergleich auch, dass in Deutschland auch vermögensbezogene Steuern einen nicht unwesentlichen Teil zum Bundeshaushalt beitragen, denn im internationalen Vergleich liegen diese über dem OECD-Durchschnitt.

Steuerpolitik zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland

Die deutsche Wirtschaft braucht jetzt Rückenwind durch eine Steuerpolitik, die den Standort Deutschland stärkt. Ziel muss eine Senkung der Steuerbelastung der Unternehmen auf ein international durchschnittliches Niveau von max. 25 Prozent sein. Dies kann durch die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags, die Senkung der Körperschaftsteuer und die Senkung der Steuerbelastung von einbehaltenen Gewinnen bei Personenunternehmen erfolgen.

Zudem müssen strukturelle Verbesserungen und Vereinfachungen im Unternehmensteuerrecht in Angriff genommen werden. Dazu zählen im nationalen Steuerrecht vor allem die steuerliche Gleichstellung von Personenunternehmen mit Kapitalgesellschaften durch eine durchgreifende und praxistaugliche Nachbesserung des Optionsmodells und einer Reform der Thesaurierungsregelung, die gerade im Mittelstand von großer Bedeutung für die Finanzierung von Investitionen ist. Ebenso muss eine weitere Verbesserung der Verlustverrechnung erfolgen, um Unternehmen in schwierigen Zeiten zu stabilisieren. Ent-

scheidend ist ein Bürokratieabbau und hierzu sollten das Digitalisierungspotenzial und KI-Technologien im gesamten Besteuerungsverfahren konsequent ausgebaut und genutzt werden.

Im internationalen Steuerrecht müssen weitere Vereinfachungen bei der Umsetzung der Mindeststeuer in Deutschland erfolgen und ein Gesamtkonzept im internationalen Steuerrecht sichergestellt werden, mit dem bestehende Anti-Missbrauchsregelungen überprüft und angepasst werden. Notwendiger Bürokratieabbau muss besonders bei dem Quellensteuerverfahren erfolgen, das zu hohe Hürden für deutsche Unternehmen schafft. Zudem sollten aktuelle steuerliche Fragen im Zusammenhang mit dem mobilen Arbeiten im Ausland geklärt werden. Hier sollte sich Deutschland für eine Abstimmung auf internationaler Ebene einsetzen, damit die Unternehmen und ihre Beschäftigten Rechtssicherheit erhalten.

Der Industriestandort Deutschland muss jetzt alles dafür tun, durch optimale Standortfaktoren Investitionen anzureizen und gute steuerliche Rahmenbedingungen zur Stärkung der Wirtschaft zu schaffen. Gerade in einer angespannten Haushaltslage müssen steuerliche Entlastungen für die Wirtschaft zu den Prioritäten zählen. Steuererhöhungen sind standortschädlich und für die öffentlichen Haushalte ist es entscheidend, dass die Wirtschaft gestärkt wird, Unternehmen investieren und Beschäftigung in Deutschland gesichert wird.



Zusammenfassung Wettbewerb der Steuersysteme

1.

Unternehmensteuern

- Senkung der Steuerbelastung von Unternehmen auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau von maximal 25 Prozent
- Entlastung von einbehaltenen Gewinnen bei Personenunternehmen
- Einheitliche Unternehmensbesteuerung durch eine Reform der Gewerbesteuer und Integration in die Einkommensteuer
- Beseitigung von systematischen Mängeln des Unternehmensteuerrechts

2.

Abschreibungsbedingungen

- Dauerhafte Einführung der degressiven AfA
- Sicherstellung eines Gleichlaufs bei der degressiven AfA mit handelsrechtlichen Bestimmungen

3.

Verlustverrechnung

- Ausweitung des Verlustrücktrags auf mindestens fünf Jahre und weitere Ausweitung des Rücktragsvolumens
- Vollumfängliche Nutzung des Verlustvortrags und Abschaffung der Mindestbesteuerung

4.

Zinsabzug

- Abschaffung der Zinsschranke
- Abzugsfähigkeit von fiktiven Eigenkapitalkosten

5.

Investitionsanreize

- Dauerhafte Einführung der Investitionsprämie
- Nachbesserung der Forschungszulage

6.

Internationales Steuerrecht

- Sicherstellung eines Gesamtkonzepts im internationalen Steuerrecht
- Vereinfachung des Quellensteuerverfahrens

7.

Digitalisierung und KI im Steuerrecht

- Prüfung der Digitalisierung des Steuerrechts bereits im Gesetzgebungsverfahren
- Schaffung eines vollständig digitalen Steuerverfahrens
- Nutzung von KI im Steuerrecht

8.

Betriebsprüfung

- Beschleunigung und Digitalisierung
- Innerbetriebliche Kontrollsysteme dauerhaft in die Betriebsprüfung einbeziehen

9.

Arbeitnehmerbesteuerung

- Steuerentlastungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Senkung der Sozialversicherungsbeiträge

10.

Substanzsteuern

- Keine Einführung einer Vermögensteuer oder Vermögensabgabe
- Keine Gefährdung von Unternehmen und Arbeitsplätzen durch die Erbschaftsteuer

Impressum

Herausgeber

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin
T.: +49 30 2028-0
www.bdi.eu

Redaktion

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Abteilung Steuern und Finanzpolitik

Dr. Monika Wünnemann
T: +49 30 2028-1507
m.wuennemann@bdi.eu

Benjamin Koller
T: +49 30 2028-1584
b.koller@bdi.eu

Dr. Nadja Fochmann
T: +49 30 2028-1458
n.fochmann@bdi.eu

Philipp Gmoser
T: +32 2 792-1012
p.gmoser@bdi.eu

David Gajda
T: +49 30 2028-1413
d.gajda@bdi.eu

Annette Selter
T: +49 30 2028-1430
a.selter@bdi.eu

Julian Winkler
T: +49 30 2028-1574
j.winkler@bdi.eu

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.

Dr. Tobias Hentze
T: +49 221 4981-748
hentze@iwkoeln.de

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sabine Gronbach
T: +49 89 9282-3282
s.gronbach@kpmg.com

Gesamtredaktion

Philipp Gmoser
Abteilung Steuern und Finanzpolitik

Konzeption & Umsetzung

Sarah Schwake
Abteilung Marketing,
Online und Veranstaltungen

Layout & Design

KREATED Studio für Brand Design
www.created.de

Druck

Das Druckteam
www.druckteam-berlin.de

Verlag

Industrie-Förderung GmbH, Berlin

Stand

Januar 2024

Bildnachweis

Umschlag: Mathew Schwartz | Unsplash | S. 4: Tanja
Gönner | Jana Legler | bdi.eu | S. 8: Jack Delulio |
Unsplash | S.19: Christian Kaeser | bdi |
S.22: Unsplash+ | S. 32: 639589574 | Adobe Stock |
S.34: 332175808 | Adobe Stock | S.38: Ilya Pavlov |
Unsplash | S. 40: 430343753 | Adobe Stock

Der BDI in den sozialen Netzwerken

*Verfolgen Sie tagesaktuell unsere Beiträge in den Sozialen Medien.
Wir freuen uns über Likes, Retweets und Kommentare.*

in LinkedIn

[linkedin.com](https://www.linkedin.com/company/der-bdi/)



X

[@Der_BDI](https://twitter.com/Der_BDI)



f Facebook

[facebook.com/DerBDI](https://www.facebook.com/DerBDI)



▶ YouTube

[youtube.com/user/bdiberlin](https://www.youtube.com/user/bdiberlin)



📷 Instagram

[instagram.com/der_bdi/](https://www.instagram.com/der_bdi/)



✉ Newsletter

bdi.eu/media/newsletter-abo



